Pam
Econ
Money
B

Die finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat in Europa.

3 1761 08262688 8

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

kgl. bayer. Julius-Maximilians-Universität
Würzburg

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Erich Born
aus Berlin.

Leipzig.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).

Referent: **Prof. Dr. Georg Schanz.**

Vorliegende Dissertation ist der 1. Teil meiner Arbeit, die demnächst unter dem Titel „Die finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat in Europa" als Band 28 der von Prof. Dr. Georg Schanz herausgegebenen „Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns" erscheint.

Einleitung.

Das 19. Jahrhundert brachte eine gewaltige Entwicklung des Notenbankwesens, die zur Schaffung großer Monopolbanken führte.[1]) Diese Entwicklung wurde durch die Regierungen begünstigt, die diese Banken mit besonderen Privilegien ausstatteten.

Doch erregten die hohen Dividenden, die die Banken an ihre Aktionäre verteilten, bald die Aufmerksamkeit weiterer Kreise. Es brach sich die Ansicht Bahn, daß es unrecht sei, wenn der aus dem zinslos erlangten Papiergelde erzielte Gewinn einigen wenigen Aktionären, und nicht der Gesamtheit d. h. dem Staate zufalle.

Da die Regierungen jedoch nicht wünschten, daß die Institute verstaatlicht wurden, — Rußland, Schweden und Bulgarien haben allein Staatsbanken — so konnte diesem Vorwurf nur dadurch begegnet werden, daß die Rechte der Aktionäre durch die Gesetzgebung beschnitten wurden. Die Banken dürfen nicht den ganzen Gewinn an ihre Aktionäre zur Verteilung bringen, sondern müssen ihren Staaten für das Privileg bestimmte Abgaben entrichten. Ebenso erfahren die Gewinne eine Verminderung durch verschiedene Dienste, die den Staaten zu leisten sind.

Eine Ausnahme hiervon machen nur die Dänische Nationalbank und die Internationale Bank in Luxemburg, die an ihre Staaten keine Abgaben zu zahlen haben.

In den nachfolgenden Ausführungen soll untersucht werden, in welcher Weise die Staaten sich finanzielle Vorteile gegenüber den Notenbanken gesichert haben. Im ersten Teil wird die geschichtliche Entwicklung in den einzelnen Ländern kurz dargelegt, im zweiten Teil werden die Typen der Gewinnbeteiligung herausgehoben und gewürdigt, im dritten Teil kommt das finanzielle Ergebnis zur Darstellung.

[1]) Vgl. G. Schanz, Artikel „Noten- oder Zettelbank" im Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Aufl. Jena 1906, Bd. 2 S. 546 f.

I. Teil.

Geschichtliche Entwicklung.

1. England.

Die Bank von England verdankt ihre Entstehung einem Darlehen von £ 1200000, das sie der englischen Regierung im Jahre 1694 gegen 8 % Zinsen und £ 4000 Verwaltungskosten gewährte. Durch das Gesetz vom 24. Juli 1694 erhielt sie das Recht, bis zu diesem Betrage Noten auszugeben.

Die Regierung hatte sich das Recht vorbehalten, das Privileg 1705 gegen Rückzahlung der Schuld aufzuheben, doch konnte sie hiervon keinen Gebrauch machen, sondern mußte sich bereits 3 Jahre darauf wieder um Unterstützung an die Bank wenden, als die staatlichen Schuldverschreibungen bedeutend entwertet waren. Die Bank erklärte sich bereit, ihr Kapital um 1001171 £ zu erhöhen und bei der Einzahlung $^4/_5$ des Betrages in Schuldverschreibungen anzunehmen. Die Vorteile, daß für £ 800000 Schulden aus dem Verkehr schwanden, zeigten sich darin, daß ihr Kurs bedeutend stieg, so daß die Schulden, die Zinsen brachten, von 50 auf 112 stiegen.[1])

Diesen Kreditgewährungen folgten bald mehrere, da der Staat infolge der vielen Kriege sich in finanziellen Schwierigkeiten befand und die Privilegiumserneuerung ihm die willkommene Gelegenheit bot, von der Bank immer neue Darlehen zu erhalten, die das Bankkapital vergrößerten und das Notenausgaberecht um einen ebenso großen Betrag erhöhten. Es war diese Hilfsquelle deshalb für den Staat so wichtig, weil es bei der damaligen geringen Ausbildung des Staatskredites schwierig war, auf eine längere Zeit und zu einem billigen Zins Summen geliehen zu erhalten.

Hierdurch wurde die Bank dem Staate zu einem unentbehrlichen Kreditinstitut, und mit Recht konnte Bagehot sagen, daß sie dem Staate unschätzbare Dienste geleistet habe: „Der Kredit der Bank war dem

[1]) A. Andréadès, Histoire de la Banque d' Angleterre, Paris 1904, I. Band, S. 156.

Staate von wesentlichem Nutzen. Ohne deren Hilfe konnte unsere Nationalschuld nicht zusammengeborgt werden und ohne dieses Geld würden wir von Frankreich besiegt und gezwungen worden sein, Jakob II. zurückzunehmen."[1])

Mit dem Erstarken des Staatskredits war diese Art, das Privileg zu bezahlen, nicht mehr nötig, und im Jahre 1833 bei einer Verlängerung des Privilegs wurde ein Teil der Schuld zurückgezahlt, die seit dieser Zeit £ 11015000 beträgt.

Der Zinsfuß für die dem Staate geliehene Summe ist im Laufe der Zeit allmählich herabgesetzt worden. Seit dem 5. April 1903 wird die Schuld durch den Staat mit $2^1/_2\,\%$ verzinst.

Zum ersten Male sicherte sich jetzt der Staat einen finanziellen Vorteil, indem er von den Erträgnissen der Bank eine Abgabe forderte. Es wurde bestimmt, daß der Bank von der Vergütung, die sie für die Verwaltung der öffentlichen Schuld erhält, £ 120000 abgezogen werden sollten.

Im Jahre 1844 wurde dann ein neues Gesetz (Peel'sche Bankakte) erlassen, das die Notenbankfrage endgültig regelt. Durch Artikel 2 wurde die Bank in 2 Abteilungen, in eine Bank- und in eine Notenabteilung, geteilt. Die Bank behält das Recht, für das dem Staat geliehene Kapital (11,015 Millionen £) und die hinterlegten Regierungssicherheiten (2,985 Millionen £), insgesamt also 14 Millionen £ Noten auszugeben. Für den Nutzen aus dieser Notenausgabe hat die Bank einen bestimmten Betrag jährlich an den Staat abzuliefern. Der Artikel 7 befreite die Bank von der Zahlung einer Stempelabgabe, doch wurde im Artikel 8 bestimmt, daß die Bank an die Regierung jährlich £ 180000 zu zahlen hätte, die ebenso wie früher die £ 120000 von der Zahlung des Staates abgezogen werden.

Die Bank hat das Recht, beim Verzicht einer bestehenden Notenbank auf ihr Privileg, ihre Notenausgabe gegen Hinterlegung von Regierungssicherheiten um $^2/_3$ des entsprechenden Betrages zu erhöhen.

Von dieser Erlaubnis hat die Bank Gebrauch gemacht, sodaß von den im Jahre 1844 bestehenden 279 Banken und Bankiers mit einem Notenausgaberecht von £ 8631647, im November 1905 nur noch 32 mit einem Kontingent von £ 1715790 vorhanden waren. Das Notenkontingent der Bank von England ist so angewachsen, daß es jetzt £ 18450000 beträgt.[2])

Die Bank hat aus der Vergrößerung ihrer Emission keine Vorteile, da es in Artikel 8 heißt: „and all profits derived by the bank from

---

[1]) Bagehot, Lombardstreet, übers. von Beta Leipzig 1874, S. 50.

[2]) A. Andréadès, Histoire de la Banque d'Angleterre, Paris 1904, II. Band, S. 81; G. Schanz im Wörterbuch der Volksw. 2. Aufl. Bd. 2 S. 561.

the increase of their issues above the £ 14000000 as prescribed by the act, shall go to the public."

Die Bank begnügt sich damit, durch Vergrößerung des Notenkontingents ihre herrschende Stellung auf dem englischen Geldmarkte zu befestigen und überläßt den Gewinn ganz dem Staate.

Weitere Noten hingegen können nur gegen Ablieferung einer entsprechenden Goldmenge an das Notendepartement ausgegeben werden.

Die zu enge Begrenzung der Notenausgabe verhinderte die Bank, bei einem großen vorübergehenden Geldbedarf Handel und Industrie durch Vermehrung der Notenmenge zu unterstützen, und führte in den drei schwersten Krisen des 19. Jahrhunderts zeitweise zur Aufhebung der Peel'schen Bankakte.

Im Jahre 1847 wurde so der Bank gestattet, über die festgesetzte Grenze unter der Voraussetzung Noten auszugeben, daß der Diskont 8% sei und der Gewinn aus der erhöhten Notenausgabe dem Staate zufalle. In dem Schreiben der Regierung an die Bank vom 25. Oktober 1847 heißt es: „Her Majesty's Government are of opinion, that any extra-profit derived from this measure should be carried to the account of the public, but the precise mode of doing so much must be left to future arrangement."

Während die Bank in diesem Jahre keinen Gebrauch von der ihr gemachten Erlaubnis zu machen brauchte, mußte die Suspendierung des Bankgesetzes in den Jahren 1857 und 1866 wirklich stattfinden. Der Staat verlangte jedoch, daß der Zinssatz 10% sei und der ganze Gewinn ihm zufalle.

Der englische Staat hat sich von Anfang an wenig mit der Verwaltung seiner Schulden zu befassen gehabt, da seine stehenden Schulden zuerst bei den großen Gesellschaften aufgenommen wurden, der East India Company, der South Sea Company und der Bank of England. Die Auszahlung der Schuldzinsen war für den Staat vereinfacht, da diese Gesellschaften ihm als einzige Gläubiger gegenübertraten und ihrerseits die empfangenen Beträge unter ihre Mitglieder nach der Beteiligung verteilten. Mit der Zeit traten jedoch die beiden anderen Gesellschaften zurück und die Verwaltung der ganzen Staatsschuld ging an die Bank von England über. Die einzige Tätigkeit des Staates besteht jetzt darin, die für die ganze Summe geschuldeten Zinsen halbjährlich der Bank zu überweisen. Die Bank hat die Verteilung der Zinsen vorzunehmen, die besonders mühevoll ist, da in England das Institut der Buchschulden besteht.[1])

---

[1]) Vgl. Finanzarchiv 1 (1884) S. 265 f. Doch kann der Gläubiger auch Schuldverschreibungen verlangen; ebenda S. 267.

Zur Bewältigung dieser zeitraubenden Arbeit hat die Bank besondere Vorkehrungen zu treffen. Die Bücher werden zu diesem Zwecke 14 Tage vor dem Zinstermin geschlossen, um zunächst die Anteile, die ein jeder hat, und den dazu gehörigen Zinsbetrag festzustellen. Die so gefundenen Summen werden mit dem Namen des betreffenden Besitzers auf ein Blatt Papier geschrieben. Diese Zettel werden zusammengebunden und bilden die Zinsenbücher, deren Addition Kapitalsbetrag und Höhe der Zinsen ergibt. Sodann wird für jeden Besitzer eine Zinsenanweisung ausgefertigt, die den Namen, Kapitalsanteil und entfallende Zinsen enthält. Diese Anweisungen werden alphabetisch geordnet und in ein besonderes Buch eingetragen. Die Inhaber bestätigen die Richtigkeit der Aufstellung und den richtigen Empfang der Zinsen durch ihre von einem Bankbeamten beglaubigte Unterschrift in dem Zinsenbuch und auf den Anweisungen, die der Bank als Quittung dienen. Die gezahlten Beträge werden in ein Kassenbuch eingetragen und zur Kontrolle mit den nicht erhobenen Zinsen, die aus dem Zinsenbuche ausgezogen werden, zusammengestellt, so daß diese Summe den Betrag der ganzen zu zahlenden Rente ergibt.

Der größte Teil der Zinsen der englischen Staatsschuld wird nicht bar ausgezahlt, sondern dem Konto englischer Banken gutgeschrieben, bei denen die Besitzer ein Konto haben. Auf Grund eines Ansuchens und Mitteilung der Adresse können die Gläubiger jedoch auch verlangen, daß ihnen ihre Zinsen durch die Post zugesandt werden.

Bei den späteren Anleihen des Staates, die dieser infolge seines größeren Kredits nicht mehr bei einer einzigen Gesellschaft aufzunehmen brauchte, gewährte die Bank ihre Unterstützung, um die Schuldanteile im freien Verkehr unterzubringen. Der Staat gibt bei der Ausgabe von Staatsanleihen den Zinsfuß an, den er für je £ 100 Nominalbetrag gewähren will, wonach sich der Emissionskurs wesentlich richtet. Das Publikum zahlt den Betrag, den es bei den Stockmaklern gezeichnet hat, zuzüglich des etwaigen Agios bei der Bank von England ein, die darauf die einzelnen Namen mit dem Nominalbetrag in das große Buch der fundierten Staatsschuld einträgt und die eingezahlten Beträge unter Rechnungslegung an den Staat abliefert. Durch die Übertragung der Kassengeschäfte an die Bank wurde dieser Vorgang sehr vereinfacht, da die Summe der Zahlungen nur dem Konto des Staates gutgeschrieben zu werden braucht. Sie händigt andrerseits die Interimsscheine aus, die zu einem Anteil an der Staatsschuld werden, sobald der Betrag und Name ins Journal und von diesem alphabetisch ins Hauptbuch eingetragen ist. Die Übertragungen der englischen Staatsschuld geschehen meist durch Umschreibungen in dem großen Buche auf Antrag des Inhabers.

Kapitalrückzahlungen und Konversionen der Staatsschuld werden gleichfalls durch die Bank vorgenommen.

Die Entschädigung, die die Bank für diese Dienste erhält, ist im Laufe der Zeit bedeutend herabgesetzt worden. Sie beträgt jetzt £ 325 für das Jahr und eine Million £ bis zur Höhe von 500 Millionen £. Alsdann ermäßigt sie sich auf £ 100. Hierdurch ist es erreicht, daß die vom Staate gezahlte Summe jetzt nur noch ungefähr £ 160000 beträgt.

Von ihrer Gründung an hat die Bank den Staat aus finanziellen Notlagen gerettet. Der englische Staat hatte im Jahre 1696 zur Linderung der Geldnot, die durch die Einziehung mindergewichtiger Silbermünzen und zu langsame Neuausprägung entstanden war, Exchequerbills ausgegeben. Die Bank war bei dieser ersten vorübergehend gedachten Ausgabe nur Einlösungsstelle, später aber hat sie die ganze Ausgabe selbst übernommen, um sie im Publikum unterzubringen. Durch ihren Einfluß und Kredit wurden die Bills auf der Höhe gehalten und vom Publikum genommen. Konnte der Staat diese schwebende Schuld an die Bank nicht zurückzahlen, so erhöhte er um diesen Betrag seine stehende Schuld bei der Bank, die um diese Summe ihre Notenausgabe vermehrte.

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hatte der Staat angefangen, über sein Guthaben bei der Bank durch Wechsel, die er auf sie zog, zu verfügen. Sofern diese Wechsel durch ein wirkliches Guthaben gedeckt waren, stellten sie nur eine besondere Art der Zahlung dar. Sie wurden jedoch zu einer schwebenden Schuld, wenn der Betrag des Guthabens überschritten war. Infolge der durch die Kriege bedingten schlechten finanziellen Lage sah sich der Staat gezwungen, zu diesem Mittel zu greifen, um die nötigen Gelder zu erhalten. Die Bankverwaltung fügte sich, wenn diese Überschreitungen nicht mehr als £ 20–30000 betrugen; doch ging der Staat noch weit darüber hinaus, so daß die Vorschüsse der Bank £ 50000 und während des amerikanischen Krieges zeitweilig £ 150000[1]) betrugen.

Die Bank wollte diese Art der Kreditgewährung in bestimmten Grenzen halten und suchte hierfür ein Maximum festzusetzen. Doch der Versuch der Direktoren im Januar 1795, die Schatzscheine auf £ 500000 zu beschränken, mißlang, da Pitt sich an sein Versprechen, den Betrag einzuhalten, nicht kehrte. Ebensowenig vermochten ihn die Drohungen der Direktoren, die Wechsel des Schatzamtes nicht mehr honorieren zu wollen, von einer mehr und mehr sich steigernden Ausgabe von Schatzscheinen abzubringen. Die schlimmen Folgen zeigten

[1]) A. Andréadès, Histoire de la Banque d'Angleterre, Paris 1904, I. S. 267.

sich bald: Die Bank konnte, da ihr Gold ins Ausland floß, ihre Barzahlungen nicht mehr fortsetzen und mußte durch den Staat den Zwangskurs erklären lassen.

Im Jahre 1846 wurden neue Bestimmungen erlassen, die die Kreditgeschäfte der Bank mit dem Staate regelten. Um die Bank gegen derartige gefährliche Geldansprüche sicher zu stellen, wurde festgesetzt, daß die Bank dem Ansuchen der Regierung nicht mehr in jedem Falle entsprechen dürfe. Die Bank tritt nur helfend ein, wenn reine Kassendefizits vorliegen. Während früher besondere Steuern zur Deckung für jede Ausgabe festgesetzt waren, konnte der Staat infolge seiner Verbindung mit der Bank dazu übergehen, die bisher gesondert geführten Konten zu vereinigen und mehrere Steuern in einen konsolidierten Fonds zusammenzufassen. Es werden am Schlusse eines jeden Quartals die Einnahmen und Ausgaben für das nächste Vierteljahr festgestellt. Sind nun die nötigen Summen nicht eingegangen, um im nächsten Vierteljahr die Ausgaben zu decken, so schießt die Bank dem Schatzamt auf schriftliches Verlangen den fehlenden Betrag zu einem vorher verabredeten Zinsfuß vor. Dieser Vorschuß muß noch in demselben Quartal durch Abschreibung von den Eingängen abgetragen werden. Der Staat gibt jetzt keine Bills mehr als Unterpfand, sondern er nimmt den billigeren und bequemeren Buchkredit in Anspruch, der ihm die Möglichkeit gibt, seine Schulden sofort, wenn Gelder eingehen, abtragen zu können. Dies Mittel wird in jedem Quartal angewandt, da es dem Staate die Möglichkeit bietet, ohne einen großen eigenen Kassenbestand auszukommen.

Ebenso kann bei unvermuteten größeren Ausgaben, die durch Kriege hervorgerufen sind, der Staat sich in einer finanziellen Notlage an die Bank wenden. Sind die erbetenen Summen jedoch so bedeutend, daß sie nicht im nächsten Quartal aus den laufenden Einnahmen zurückgezahlt werden können, so muß die Genehmigung des Parlaments eingeholt werden, da es jetzt eigentliche schwebende Schulden sind. Auch für diese Schulden wird dem Staate ein Buchkredit eröffnet.

Sollen zur Aufnahme einer eigentlichen schwebenden Schuld Bills oder Bonds des Schatzamtes ausgegeben werden, so stellt die Bank auf Antrag des Schatzamtes diese Scheine her und händigt sie unter Gutschrift des erhaltenen Gegenwertes auf Exchequerconto den bezeichneten Personen aus. Die Auszahlung der Zinsen und Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt ohne Auftrag des Schatzamtes.

Aus den engen finanziellen Beziehungen, die den Staat mit der Bank verbanden, entwickelte sich die Übertragung der gesamten Kassengeschäfte an die Bank. Doch ging diese Einrichtung nur langsam vor sich, ohne daß sie gesetzlich bestimmt oder gefordert wurde. Der Staat

mußte, solange er seine Schuld an die Bank nicht abgetragen hatte, dieser seine überflüssigen Gelder übergeben. Es mußte auch der Bank, die den Staat in seinen finanziellen Schwierigkeiten bereitwilligst unterstützte, daran liegen, die gesamte Kassenverwaltung und damit die Übersicht über die verfügbaren Gelder des Staates zu erhalten. Auf der anderen Seite erkannte der Staat bald, von welchem Vorteile es für ihn sei, wenn die Bank die Kassenverwaltung übernahm, da sie ganz besonders geeignet ist, die Eingänge der Staatswirtschaft aufzunehmen und sie ebenso auf Anordnung der Regierung zu verteilen.

Durch den Eintritt der Bank in die Kassenverwaltung konnten die Mißstände beseitigt werden, die sich in der Verwaltung der öffentlichen Gelder herausgebildet hatten. Bisher hatten die Einnahmeämter eine sehr selbständige Stellung gehabt; sie brauchten die öffentlichen Guthaben nicht von ihrem eigenen Besitz zu trennen, da die Regierung durch Sicherheiten gedeckt war. Daher herrschte das Bestreben, diese Gelder möglichst lange zinstragend auszunutzen, ehe sie an die Staatskasse abgeliefert wurden. Ebenso gingen bei den Ausgabeämtern die bewilligten Gelder sogleich in den Besitz des betreffenden Inhabers über, der nur für die gesetzliche Verwendung verantwortlich war. So konnte es kommen, daß der Staat bei dringenden Ausgaben Gelder leihen mußte, während sie in anderen Kassen müßig lagen. Da infolge dieses Verfahrens die Rechnungslegung sehr erschwert war, sind bedeutende Summen dem Staate verloren gegangen. So führt Philippovich einige besonders krasse Fälle an.[1]) Der Zinsgewinn des Lord Holland wurde bei seinem Ausscheiden 1765 auf £ 250 000 und der seiner 4 Nachfolger auf £ 290 000 veranschlagt. Bei dem Earl of Lincoln konnten für eine Summe von £ 473 000 keine Beläge geschafft werden. Ihre Zahlung wurde jedoch seinen Erben erlassen.

Diese Mißstände mußten beseitigt werden, und dies konnte am besten durch die Übernahme der Kassengeschäfte seitens der Bank geschehen.

Von grundlegender Bedeutung für die gesamte Kassenverwaltung ist die Bestimmung, daß die Einnahmeämter die Staatseinkünfte direkt an die Bank abliefern müssen. In London und den 9 Städten, in denen sich Filialen der Bank von England befinden, geht dieser Verkehr in der Weise vor sich, daß die Einzahlungen direkt bei der Bank geleistet werden. Private können dies auf Grund einer Ermächtigung des Amtes. In den anderen Fällen zahlt das Amt die Beträge bei einer Provinzialbank ein und empfängt dafür einen an die Ordre des

[1]) Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates, Wien 1885, S. 119.

betreffenden Head office lautenden, in London zahlbaren Wechsel, den es nach London einsendet. Das Head office übergibt diesen Wechsel sodann der Bank zum Einzug und zur Gutschrift nach Eingang. Alle diese bei der Bank eingezahlten Beträge werden zu einem Fonds vereinigt, der jedoch der besseren Übersicht wegen und den Bedürfnissen entsprechend in mehrere Konten zerfällt. Hier werden alle staatlichen Gelder bis zu ihrer Verwendung verwaltet.

Die Zahlungen nimmt die Bank auf Anordnung des Schatzamtes aus diesem Fonds vor. Der Zahlungsverkehr des Schatzamtes wickelt sich unter möglichster Vermeidung von Barzahlungen ab. Die Umsätze unter den Zentralämtern selbst werden durch Buchungen erledigt, ebenso, wenn der Zahlungsempfänger bei der Bank ein Konto hat. Der Verkehr mit Zahlungsempfängern, die kein Konto haben, wird durch Schecks und zum kleinen Teil durch Barzahlungen reguliert. Hier gilt die Bestimmung, daß Beträge über £ 50 nur durch Schecks beglichen werden. Bei Beträgen zwischen £ 5 und £ 50 hat der Empfänger die Wahl zwischen Scheck und Barzahlung. Schecks unter £ 5 werden nicht ausgegeben, sondern diese kleinen Beträge bar bezahlt. Hierdurch ist es ermöglicht, daß das Schatzamt keine müßigen Geldbeträge liegen hat, sondern nur über eine kleine Tageskasse verfügt, die den täglichen Umsätzen entspricht und deren Betrag sie von der Bank erhält. „Das Exchequerconto der englischen Finanzverwaltung bei der Bank von England ist das großartigste Muster einer ökonomischen Zentralisierung der Einnahmen und Ausgaben des Staates".[1])

Da alle Einnahmen hier zusammenlaufen, so ist die Regierung stets über den Bestand des Guthabens unterrichtet. Sie weiß jederzeit, wie groß ihr Guthaben ist, da die Wechsel der Head offices in kurzer Zeit eingezogen sind und andrerseits die im Interesse der Regierung gemachten Zahlungen diesem Konto sofort abgebucht werden. Das reine Guthaben des Staates ist jetzt stets verfügbar, und es ist dadurch die Gefahr beseitigt, trotz vorhandener Mittel für bestimmte Ausgaben Geld leihen zu müssen.

Die Bank hat die Pflicht, über die empfangenen und geleisteten Zahlungen dem Staate Rechnung zu legen. Die Regierung vermag hierdurch die Einnahme- und Ausgabeämter zu kontrollieren, indem sie die von den Einnahmeämtern aufgegebenen Summen mit denen vergleicht, die die Bank als eingeliefert bestätigt hat. Ebenso müssen die von den Ausgabeämtern als empfangen bestätigten Beträge mit den

---

[1]) Philippovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates, Wien 1885, S. 164.

von der Bank überwiesenen Summen übereinstimmen. Um diese Kontrolle zu ermöglichen, sendet die Bank dem Exchequerconto täglich einen Auszug seiner laufenden Rechnung, in dem die Einnahmeposten einzeln aufgeführt werden. Wöchentlich sendet die Bank noch einen Ausweis über den Stand sämtlicher öffentlichen Konten, der dem Schatzamt zur Kenntnisnahme und Beurteilung dient.

Die Bank hat die Verpflichtung, alles ihr angebotene Gold zu kaufen. Sie zahlt für die oz standard gold 77 sh 9 d, doch fließen der Bank erst dann Beträge zu, wenn sich für diesen Preis sonst kein Käufer findet, da sie an die Beschaffenheit der Ware Anforderungen stellt, die über die des Marktes hinausgehen. Sie kauft nur Barren, die ein Gewicht von 400 oz haben und den Stempel einer der großen Londoner Affinerien tragen. Ebenso müssen die Verkäufer des Goldes die Kosten einer besonderen Probe meist selbst tragen.[1]) In goldknappen Jahren geht die Bank jedoch über diesen Preis hinaus und zahlt für die oz bis 77 sh 10 d. Im Jahre 1890 zahlte sie sogar 77 sh 11 d.

Bis zum Jahre 1889 hatte die Bank auf Verlangen Gold in Barren herausgegeben. Seit dieser Zeit macht sie jedoch dem Export Schwierigkeiten, indem sie die Herausgabe von Barren verweigert und mit Münzen ihre Noten einlöst. An die Bank von England wenden sich daher die Arbitrageure, wenn sie Sovereigns oder fremde Goldmünzen exportieren wollen. Doch hat die Herausgabe mindergewichtiger Sovereigns in den meisten Fällen keine Nachteile für den Exporteur, da bei sehr vielen Ländern die englische Goldmünze die Währungs- oder hauptsächlichste Handelsmünze ist. So wurden in den Jahren 1894—1903 für £ 58208323 Sovereigns exportiert.[2])

2. Frankreich.

Die Bank von Frankreich war im Jahre 1800 errichtet worden. Sie hatte, obwohl seit 1848 Monopolnotenbank, bis zum Jahre 1897 dem Staate außer den gewöhnlichen Steuern und dem Betrag für den Notenstempel keinen Gewinn verschafft. Erst bei den Vorberatungen zur Verlängerung des 1897 ablaufenden Bankprivilegs drang die Ansicht durch, daß die Bank dem Staate für das Privileg, Noten auszugeben, einen finanziellen Vorteil gewähren müsse. In dem Gesetzentwurf des Jahres 1891 war daher eine feste Abgabe von $2^1/_2$ Millionen Frs. vorgesehen.

---

[1]) Friedrich Koch, Der Londoner Goldverkehr, Stuttgart 1905, S. 27.
[2]) Ebenda. S. 59.

Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht angenommen, sondern es wurde bestimmt,[1]) daß die Bank dem Staate halbjährlich eine Abgabe zu entrichten habe, die dem achten Teil des Zinsgewinnes entspricht, der der Bank aus ihrem produktiven Notenumlauf erwächst. Als produktiv angelegt gelten die Noten, die für Wechsel, Lombarddarlehen und Bankanweisungen ausgegeben sind. Diese Summen werden werktäglich notiert und nach ihrer Addition durch die Zahl der Arbeitstage dividiert, um den Durchschnitt des Notenumlaufes zu finden. Die so erhaltene Summe wird mit $^1/_8$ des offiziellen Zinssatzes verzinst und ergibt dann den an den Staat abzuliefernden Betrag. Die Zahlungen müssen bis zum 15. Januar und 15. Juli geleistet werden.

Doch hielt es die Regierung für angebracht, einen Betrag festzusetzen, unter den die Gewinnabgabe nicht sinken darf. Es wurde daher bestimmt, daß die Leistung der Bank mindestens 2 Millionen Frs. betragen müsse.

Im Jahre 1857 war es der Bank gestattet worden[2]), über den Zinsfuß von 6 % hinauszugehen, wenn der aus der erhöhten Zinsrate fließende Gewinn nicht an die Aktionäre verteilt, sondern dem Grundkapital zugeschlagen würde.

Der Artikel 12 des Gesetzes vom Jahre 1897 brachte hierin eine Änderung. Er bestimmte, daß, wenn der Zinsfuß höher als 5 % sein müsse, die aus dem höheren Zinsfuß erzielten Gewinne zu $^3/_4$ an den Staat fallen sollten, während $^1/_4$ auch fernerhin zur Erhöhung des Grundkapitals bestimmt wurde.

Es geschah diese Bestimmung aber nicht aus fiskalischen Gründen, sondern aus dem Gedanken heraus, daß Gewinne, die „aus der Notwendigkeit, in kritischen Zeiten zum Schutze des Metallvorrates den Zinsfuß erhöhen zu müssen" sich ergeben, den Aktionären keinen höheren Zinsgewinn verschaffen sollten. Diese Bestimmung hat jedoch nur eine „rein theoretische Bedeutung", da der Zinsfuß der Bank von Frankreich stets sehr niedrig ist und selten 3 % überschreitet.

Die Bank hat die gewöhnlichen Steuern der anderen Aktien-Gesellschaften zu tragen. So impôt foncier, patentes und an indirekten Steuern enregistrement, droits de mutation, droits de transmission. Es ist, wie Pommier anführt, „une redevance à l' Etat, qui ne se distingue de celle des autres sociétés particulières que par son importance"[3])

Neben diesen Leistungen hat die Bank noch eine besondere Ab-

---

[1]) Gesetz vom 17. November 1897, Artikel 5.

[2]) Gesetz vom 9. Juni 1857, Artikel 8.

[3]) La Banque de France et l' Etat au XIX siècle, Paris 1904, S. 349.

gabe von der Notenzirkulation zu entrichten, die im Lauf der Jahre bedeutend geschwankt hat. Während die Noten in den ersten Jahren mit 50 Ctms. für 1000 Frs. versteuert wurden, zahlte die Bank in den Jahren 1817—1839 eine jährliche Pauschalsumme von 10000 Frs. Bis zum Jahre 1871 wurden dann wieder 50 Ctms. berechnet. Infolge der durch den Krieg bedingten schlechten Finanzlage wurde die Steuer am 23. August 1871 durch die Nationalversammlung auf 0,75 Frs. erhöht und am 19. Februar 1876 auf 1,50 Frs. verdoppelt. Dies wurde besonders drückend empfunden, da ein großer Teil der Noten nicht aus gewinnbringenden Geschäften stammte, sondern gegen Hinterlegung von Metall ausgegeben wurde.

Durch das Gesetz vom 13. Juni 1878 wurde diese schwere Last gemindert. Zu diesem Zwecke trennte man die Notenzirkulation in eine produktive und unproduktive. Die unproduktive Notenzirkulation wird durch die Noten verursacht, die gegen Hinterlegung von Edelmetall ausgegeben werden. Ihr Betrag wurde jetzt nur mit 20 Ctms. versteuert.

Die produktive Notenzirkulation beruht auf der nutzbringenden Beschäftigung der Bankkapitalien durch die Diskontierung von Wechseln und Lombardierung von Staatsanleihen oder Schatzscheinen. Der Steuerbetrag wird nun in der Weise gefunden, daß von dem Durchschnitt der gesamten Zirkulation die unproduktive abgezogen wird. Die so gefundene Summe wurde nach Artikel 2 mit 1,50 Frs. zur Steuer herangezogen. Am 22. Dezember 1878 wurde die Steuer auf 0,50 Frs. ermäßigt. Bei der Erneuerung des Privilegs betrug die Höhe dieser Noten 385 Millionen Frs.[1])

Im Jahre 1863 hatte die Bank den Antrag gestellt, daß die Banknoten mit schwarzem Druck, weil sie zu leicht gefälscht wurden, eingezogen werden sollten. Doch war ein Teil verloren gegangen und wurde der Bank nicht vorgelegt. Bei der Privilegserneuerung im Jahre 1897 nahm der Staat in Artikel 15 den sich hieraus ergebenden Gewinn in Anspruch.

Es wurde bestimmt, daß die Bank in dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monate dem Schatzamte einen Betrag zu überweisen habe, der gleich dem Betrage der noch nicht eingelieferten Banknoten aller älteren in schwarzem Druck gefertigten Typen sei unter gleichzeitiger Absetzung von dem umlaufenden Betrage. Die noch etwa zur Zahlung vorgelegten Banknoten werden nunmehr für Rechnung des Schatzamtes eingelöst. Bei der Veröffentlichung des Gesetzes war der Betrag der noch nicht eingelösten Noten 6800000 Frs.[2])

---

[1]) Pommier, La Banque de France et l'Etat au XIX. siècle, Paris 1904, S. 389.

[2]) C. Brouilhet, Le nouveau régime de la Banque de France, Paris 1898, S. 37.

Ein weiterer Ersatzantrag, nach welchem die Bank jedes Jahr dem Finanzminister eine Aufstellung über die Höhe der in den letzten sieben Jahren nicht zur Zahlung vorgelegten Banknoten einreichen und den Gegenwert einem besonderen Konto des Staatsschatzes überweisen solle, wurde abgelehnt. Es wurde vielmehr festgesetzt, daß die Bank während der Dauer des Privilegs im Besitze der übrigen nicht zur Einlösung vorgelegten Banknoten bezw. ihres Gegenwertes bleiben solle.

Die Finanzverwaltung hatte bei der Bank mehrere Darlehen aufgenommen; so am 10. Juni 1857 den Betrag von 60 Millionen Frs., der mit 3 % verzinst werden sollte, und am 13. Juni 1878 ein Anlehen von 80 Millionen Frs. zu einem Zinsfuß von 1 %. Allein sie wurden als keine eigentlichen Darlehen aufgefaßt, da ihnen auf der anderen Seite das oft sehr bedeutende Guthaben des Staates gegenüberstand. Es waren daher nur die Beträge verzinst worden, um welche das Staatsguthaben kleiner als diese Summe war. So waren denn die zu verzinsenden Beträge sehr unbedeutend. Sie hatten der Bank in den Jahren 1857—1890 3688000 Frs. eingebracht, was bei 140 Millionen Frs. einer Verzinsung von 0,02 % entspricht.[1])

Bei der Erneuerung des Privilegs suchte der Staat sich diese Summen überhaupt zinslos zu verschaffen und setzte es in Artikel 6 durch, daß die Verzinsung vom 1. Januar 1896 aufhören sollte.

Da jedoch das Staatsguthaben in den letzten Jahren höher als 140 Millionen Frs. war und das Bestreben herrschte, den ganzen Betrag nutzbringend anzulegen, ohne die Bank zur Zinszahlung für die anvertrauten Summen heranzuziehen, verlangte man von der Bank noch ein weiteres Darlehen. Durch den Vertrag vom 31. Oktober 1896 verpflichtete sich die Bank, dem Staate eine Summe von 40 Millionen Frs. zu leihen. Dieser Betrag mußte dem Staatsschatze nach Maßgabe zu fassender legislativer Beschlüsse vom Tage der Verkündigung des Gesetzes ab zur Verfügung gestellt werden. Das Darlehen, das ebenfalls unverzinslich ist, wurde gegen Hereinnahme von Schatzscheinen gewährt, die auf den 31. Dezember 1920 lauten. Durch Artikel 7 wurde dieser Vertrag sanktioniert.

Von Wichtigkeit ist der Absatz 2 des Artikel 6, wonach die Bank diese Beträge während der Dauer des Privilegiums weder ganz noch teilweise zurückfordern kann.

Wie alle Zentralnotenbanken hat die Bank auch die Leitung und Oberaufsicht über die Geldverhältnisse ihres Landes. Doch sind keine besonderen Verordnungen erlassen, da, wie Charles Brouilhet[2]) schreibt,

---

[1]) Pommier, La Banque de France et l'Etat au XIX. siècle, Paris 1904, S. 208.

[2]) Le nouveau régime de la Banque de France, Paris 1898, S. 20.

„le législateur de 1897 pouvait se fier à la traditionelle prudence de cet établissement et n' avait dans aucun cas à lui fixer des règles de conduite. Il s'est donc abstenu sur ce point et avec raison."

Der Bank ist allerdings diese schwere Aufgabe dadurch bedeutend erleichtert, daß sie sich die Doppelwährung zu Nutze macht und ihre Noten in Silber einlöst und für Gold eine besondere Prämie berechnet.

Dagegen sind einige Bestimmungen, die sich auf den Umlauf der Münzen beziehen, gesetzlich festgelegt. Der Artikel 16 verpflichtet die Bank, die Vollwertigkeit der französischen Goldmünzen herbeizuführen und aufrecht zu erhalten. Die französischen Goldmünzen sollten auf Grund eines besonderen, im Budget der Münzverwaltung ausgeworfenen Kredites, der durch Parlamentsbeschluß im Jahre 1899 bewilligt war, allmählich umgeprägt werden. Es bestand nun die Schwierigkeit für den Staat, diese zu leichten Stücke herauszufinden. Bis zum Jahre 1897 war dieser Umprägungsprozeß in Paris vollendet. Doch die in der Provinz umlaufenden Stücke waren noch nicht umgeprägt, da die Regierung dorthin hätte Beamte senden müssen, um die zu leichten Stücke auszusondern und an die Münze in Paris einzusenden.

Um diese Kosten für den Staatsschatz zu sparen, wurde nun der Bank die Verpflichtung auferlegt, alle unterwertigen Goldstücke an ihren Stellen und Nebenstellen auszusondern und auf eigene Kosten an die Münze abzuliefern. Die neugeprägten Stücke werden der Hauptanstalt in Paris ausgehändigt. Die Bank hat außer den direkten Auslagen für Verpackung, Transport und Versicherungsspesen noch Zeit und Arbeit aufzuwenden. Mit Recht wird daher in den Motiven hervorgehoben, daß dank ihrer Hilfe dem Staate eine ansehnliche Ersparnis an Zeit und Geld erwachse.

Eine weitere das Münzwesen betreffende Verpflichtung hat die Bank übernommen. Sie hatte sich seiner Zeit bereit erklärt, die Fünffrancsstücke der zur lateinischen Münzunion gehörenden Staaten bis zum Ablauf der Verträge, d. h. dem 31. Dezember 1890 in Zahlung zu nehmen. Die lateinische Münzunion wurde jedes Jahr stillschweigend erneuert. Dies war jedoch bei der Bank nicht möglich, mit der jedes Jahr ein besonderer Vertrag geschlossen werden mußte.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, hat die Bank in Artikel 17 sich verpflichten müssen, diese Stücke fernerhin anzunehmen. Eine besondere Wichtigkeit hat dieser Vertrag dadurch für den Staat, daß bei einer Auflösung der Konvention die fremden Fünffrancsstücke, die tatsächlich für Rechnung des Staates aufbewahrt werden diesem nicht sogleich zur Einlösung vorgelegt werden dürfen. Die Vertrags-

staaten können den Ausgleich in 5 Jahren regulieren. Wenn nun der Staat sofort diese Summen an die Bank abführen müßte, könnte er den bedeutenden Betrag nur durch Aufnahme einer Anleihe aufbringen. Um die dadurch entstehenden Kosten zu sparen, ist mit der Bank die Abrede getroffen, daß die Fünffrancsstücke nur insoweit dem Staate zur Einlösung vorgelegt werden dürfen, als die Vertragsmächte den Gegenwert überweisen. Verzögert sich die Abwicklung des Zahlungsausgleiches, so kann die Bank erst 5 Jahre nach der Lösung der Konvention die gesamten Restbestände dem Staate zur Zahlung vorlegen, dann aber auch, wenn er von den anderen Staaten hierfür noch keine Deckung erhalten hat. Während der ersten 4 Jahre erhält die Bank von den Mächten eine Zinsvergütung von 1% und für das letzte Jahr eine solche von $1^1/_2$% für die nicht eingelösten Beträge.

In der Schuldenverwaltung stellt die Bank dem Staate ihre Dienste zur Verfügung. Der Artikel 8 verpflichtet sie, die Einlösung der fälligen Zinsscheine in gleicher Weise wie die öffentlichen Kassen für die Rechnung des Schatzamtes vorzunehmen. Daher werden die Zinsscheine der französischen Renten und die Schuldverschreibungen des französischen Schatzamtes an ihren Kassen in Paris sowie an den Bankstellen und Nebenstellen bezahlt. Ebenso kann der Staat nach Artikel 9 die Hilfe der Bank unentgeltlich bei der Emission von französischen Renten und Schuldverschreibungen des französischen Schatzamtes in Anspruch nehmen.

Von ihrer Gründung an ist die Bank für Finanzzwecke der Regierung in bedeutendem Maße herangezogen worden. Sie wurde im Jahre 1800 mit einem Kapital von 30 Millionen gegründet, um dem Staate durch Gewährung von Darlehen aus finanziellen Schwierigkeiten herauszuhelfen, da die im Jahre 1796 errichtete Caisse des comptes courants sich nur kommerziellen Unternehmungen widmete und infolge ihres kleines Aktienkapitals keine Finanzgeschäfte mit dem Staate machen konnte. Im Jahre 1803 wurde das Kapital auf 45 Millionen Frs. erhöht. Die Erhöhung erfolgte, weil die Summe größtenteils zum Ankauf von Renten und Staatsobligationen verwandt werden sollte, um den Kurs derselben zu heben.

Ebenso mußte auch der Reservefonds in Staatspapieren angelegt sein. Um nun eine möglichst große Summe hier unterzubringen, wurden die Gewinnrechte der Aktionäre zu Gunsten der Reservefonds beschränkt. Es wurde nämlich bestimmt, daß die Gewinne nur bis zu 6% an die Aktionäre verteilt werden sollten und weitere Überschüsse als Reservefonds in 5 %-iger Rente angelegt werden müßten. Die Erträgnisse aus diesem Reservefonds konnten jedoch zu einer Gewinnverteilung über 6 % benutzt werden.[1]) Die so erworbenen Renten mußten

[1]) Gesetz vom 14. April 1803, Artikel 1 und 8.

auf den Namen der Bank eingetragen werden und durften bis zum Jahre 1818 ohne Zustimmung des Finanzministers nicht verkauft werden.

Im Jahre 1806 wurde das Kapital wieder erhöht und zwar auf 90 Millionen Frs. (ohne Reservefonds). Ferner wurde bestimmt, daß nach Verteilung einer Dividende von 6 % nur noch $^1/_3$ dem Reservefonds gutgeschrieben werden sollte, während die anderen $^2/_3$ zur Verteilung an die Aktionäre gelangten.[1]) Auch bei dieser Kapitalserhöhung entschieden nur die Interessen des Staates. Nach A. Courtois wurde diese Erhöhung von einem gewissen M. Pelet mit folgenden Worten erklärt: „Das Kapital wurde verdoppelt, damit die Bank die Regierungsgeschäfte besser besorgen könnte."

Durch das Gesetz vom 9. Juni 1857, Artikel 2, wurde das Bankkapital auf 182 $^1/_2$ Millionen Frs. erhöht. Diese Erhöhung wurde wiederum durch Finanzschwierigkeiten des Staates herbeigeführt, der sich auf diese Weise Geld verschaffen wollte. Die Bank mußte nach Artikel 5 als Preis für die Verlängerung des Privilegs 100 Millionen Frs an das Schatzamt abliefern, das dafür 3 %ige Rente zum Kurse von 75 % gab.

Die gesamten eigenen Mittel sind daher dem Staate geliehen, d. h. in Staatsobligationen festgelegt. Die Bank kann Kapital und Reserven für ihre geschäftlichen Transaktionen nicht benutzen, da diese in Renten angelegt sind. Eine Erhöhung ihres Kapitals war stets von der Erhöhung der Sicherheiten, d. h. der Schuldtitel des Staates, abhängig.

Ebenso nahm der Staat die Dienste der Bank für vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten in Anspruch, die durch die häufigen kriegerischen Verwicklungen veranlaßt wurden. So mußte sie in den ersten Jahren ihres Bestehens die Wechsel der Steuererheber diskontieren, d. h. der Regierung auf die zur Erhebung gelangenden Steuern Vorschüsse geben. Von 1800—1805 waren dem Staate 722 Millionen Frs. geliehen, $^1/_3$ aller dem Handel zur Verfügung gestellten Summen.

Doch sind diese Geschäfte nicht durch ein Gesetz geregelt, sondern der Staat tritt mit der Bank wie ihre anderen Geschäftskunden in Verbindung.

In den stürmischen Tagen des Jahres 1848 wandte sich der Staat um Hülfe an die Bank und entlieh unter verschiedenen Formen bedeutende Summen, die die Höhe von 400 Millionen Frs. erreichten und den Zwangskurs verursachten. Die Bank erklärte denn auch in der Bankabrechnung des Jahres 1848: „Das Dekret (des Zwangskurses) enthob die Bank ihrer Verpflichtung, Noten gegen Silber ein-

---

[1]) Gesetz vom 22. April 1806, Artikel 2 und 4.

zulösen, um ihr die Mittel zu verschaffen, die Staatskassen und die Industrie soweit als möglich in dem Umfange, wie sie bedurften, mit barem Gelde zu versorgen“[1]).

Die bedeutendsten Dienste leistete jedoch die Bank dem Staate in dem Kriege 1870/71. Sie stellte für den Staat ungeheuere Summen bereit, die er zur Kriegsführung brauchte. Im ganzen hat die Bank dem Vaterlande unter Hinzurechnung der im Jahre 1857 gemachten Vorschüsse 1530 Millionen Frs. zur Verfügung gestellt, von denen jedoch nur 1485 Millionen in Anspruch genommen wurden.[2]) Durch ihre Vermittlung war es erreicht worden, daß die Kriegsentschädigung sogar vor dem gesetzlich festgelegten Termin am 5. September 1873 vollständig beglichen worden war. Die Stelle des in das Ausland abfließenden Metalles übernahmen jetzt die Noten der Bank, die am 11. August 1870 Zwangskurs erhielten. Der Staat hätte diese großen Beiträge schwerlich ohne Schaden aufbringen können, da der zu hohe Papiergeldumlauf das Mißtrauen erregt und ein großes Disagio hervorgerufen hätte. Dies verhinderte die Bank, indem sie durch die Kraft ihrer Stellung als Mittler auftrat. Als im Jahre 1874 das Metall wieder ins Land strömte, wurde der Zwangskurs aufgehoben, und die kleinen Noten eingezogen.

Es war vorauszusehen, daß bei der Erneuerung des Privilegs der Bank im Jahre 1897 sich Vorschläge und Stimmen erheben würden, die Verpflichtung der Bank, in ähnlichen Lagen ihren Metallvorrat dem Staate zur Verfügung zu stellen, gesetzlich festzulegen. Doch sind in dem Gesetz über die Pflichten der Bank in dieser Hinsicht keine Bestimmungen getroffen, vielmehr erklärten der Präsident des Staatsrates, der Kriegs- und der Finanzminister in der Sitzung vom 10. Juni 1897 trotz des Drängens mehrerer Deputierter, daß diese Bestimmungen nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden sollten, da sie von ebenso großer Bedeutung wie die Vorbereitungen zur Mobilmachung seien. Es bestände aber eine Konvention, die dem Staate völlige Garantie biete, und es sei selbstverständlich, daß die Bank in jeder Beziehung die Rolle, die sie 1870 gespielt hätte, übernehmen würde, zumal ihre Beziehungen zum Staate seitdem enger geworden seien. Der Barvorrat sowie der Kredit der Bank hätten zur Verteidigung des Vaterlandes zu dienen.

So ist der französische Staat von der Notwendigkeit befreit, einen Kriegsschatz halten zu müssen, und hat die Gewißheit, bei einer jeden kriegerischen Verwicklung die nötigen Geldsummen sofort zur Verfügung zu haben.

---

[1]) W. Scharling, Bankpolitik, Jena 1900, S. 176.

[2]) Pommier, La Banque de France et l'Etat au XIX siècle, Paris 1904, S. 242.

In ruhigen Zeiten diskontiert die Bank die Schatzscheine der Regierung und schießt dem Staate die zur Durchführung des Budgets nötigen Summen vor. Doch treten diese Dienste immer mehr zurück, da die Finanzlage des Schatzamtes eine glänzende ist und die Schatzscheine auf offenem Markt sehr gesucht sind. So kommt es, daß die Schatzscheine, die die Bank im Portefeuille hat, meist durch das Privatpublikum eingereicht sind.

Die französische Regierung hat ferner die Bank zu verschiedenen Diensten verpflichtet und ihre Hilfe für die Kassengeschäfte des Staates in Anspruch genommen. Nach Artikel 10[1]) können die Kassen des Schatzamtes bei den Stellen (succursales) und Nebenstellen (bureaux auxiliaires) für Rechnung des Schatzamtes die vereinnahmten Geldüberschüsse einzahlen. So werden die Einnahmeüberschüsse, die nicht zu Zahlungen in demselben Departement gebraucht werden, täglich an den Kassen der Bank auf das Konto des Staatsschatzes eingezahlt. Haben die Beamten dieser Kassen andrerseits nicht die zur Durchführung ihres Betriebes nötigen Summen, so erhalten sie bei der Bankstelle ihres Wohnortes Kredit eingeräumt. Eine wichtige Bestimmung enthält ferner Absatz 2 dieses Artikels. Neben den Stellen und Nebenstellen besteht noch eine Anzahl von Inkassoplätzen, „villes ratachées", an denen früher Wechsel nur an bestimmten Tagen, am 5., 10., 15., 20., 25. und letzten eines jeden Monats eingezogen wurden. Die Steuererheber dieser Orte waren gezwungen, ihre Einnahmen an die Receveurs des finances und an die Generalsteuereinnehmer einzusenden. Es sollten aber die Kosten und Gefahren, die mit den häufigen Geldtransporten verbunden waren, sowie die Zinsverluste vermieden werden. Zu diesem Zwecke wurde bestimmt, daß die Bank jetzt kostenfrei an jedem Tage die Tratten einzuziehen habe, die von einer Kasse des Schatzamtes auf eine andere gezogen sind, und ebenso die Einziehung der an die Ordre dieser gestellten Tratten der Steuerzahler vorzunehmen habe. Es wird hierdurch eine Konzentration des staatlichen Zahlungswesens durchgeführt, so daß der Staat schneller über die eingehenden Beträge verfügen kann.

Um die Staatskassen mit dem nötigen Vorrat an Silberscheidemünzen zu versehen, hat die Bank die Verpflichtung, sie nach Maßgabe ministerieller Verfügung mit den benötigten Summen zu versehen.

Von verschiedenen Seiten war angeregt worden, der Bank noch weitere Leistungen aufzulegen und ihr die gesamte Steuererhebung zu übertragen. Die Regierung wollte dies jedoch nicht, weil hierdurch eine zu enge Verbindung des Staates mit einem Privatinstitut herbeigeführt würde, die bei einem ev. Lösen des Privilegiums zu schweren Unzuträglichkeiten führen könnte.

[1]) Gesetz vom 17. November 1897.

Es war bei allen im Interesse des Staates ausgeführten Diensten von besonderer Wichtigkeit, daß die Bank genügend Zweiganstalten schuf. Sie war jedoch mit der Errichtung der Bankanstalten nicht energisch genug vorgegangen. Es wurden daher im Jahre 1897 durch Artikel 11 der Bank bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Die Anzahl der Stellen sollte durch Umwandlung von 18 Nebenstellen auf 112 gebracht werden. Außerdem muß in jedem Departementsort sich eine Stelle befinden. Ferner mußten 30 neue Nebenstellen errichtet werden und von 1900 an jedes Jahr noch eine Nebenstelle, bis die Zahl 15 erreicht ist. Die Orte werden gemeinsam mit dem Finanzministerium festgesetzt. Ende 1905 hatte die Bank 127 Stellen und 53 Nebenstellen, außerdem 242 Wechselplätze.

3. Belgien.

In Belgien hatten bis zum Jahre 1850 die Société générale pour favoriser l'industrie nationale, die Banque de Belgique, die Banque liégeoise und die Banque de Flandre das Recht der Notenausgabe gehabt. Durch Festlegung ihrer Mittel in großen Darlehen auf Grundbesitz, sowie Beteiligung an zahlreichen industriellen Unternehmungen vermochten die Banken jedoch im Jahre 1848 ihre Noten nicht einzulösen und konnten nur durch Erklärung des Zwangskurses durch den Staat vor dem Zusammenbruch gerettet werden.

Um diese gefährlichen und unsicheren Zustände zu beseitigen, wurden die Banken durch den Staat veranlaßt, auf ihr Notenrecht zu verzichten. Als Zentralnotenbank wurde dann im Jahre 1850 die Banque nationale de Belgique errichtet.

Der Staat hat sich als Entgelt für das Privilegium einen Anteil an dem Reingewinne gesichert, der bei jeder Verlängerung erhöht worden ist. Die Gewinnverteilung wurde auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1850 in folgender Weise vorgenommen: Zuerst erhielten die Aktionäre eine Vordividende von 6 %; der überschießende Betrag fiel nach Artikel 6 zu $^1/_3$ dem Reservefonds zu, der bestimmt war, Kapitalsverluste auszugleichen und die Dividende auf 5 % zu halten. Waren dann noch Gewinne zu verteilen, so bestimmte Artikel 7, daß der Staat hiervon $^1/_6$ erhielt, während der Rest als Superdividende an die Aktionäre verteilt wurde.

Durch das Gesetz vom 20. Mai 1872 wurde das Kapital verdoppelt. Da nun anzunehmen war, daß das neue Kapital nicht ebenso nutzbringend wie das alte würde angelegt werden können, so mußte befürchtet werden, daß die Gewinnbeteiligung des Staates sich im

Verhältnis verschlechtern würde. Um dies zu vermeiden, erhöhte man die Gewinnquote des Staates. Nach Verteilung der Vordividende wurden dem Reservefonds 15 % zugeführt, während der Gewinnanteil des Staates auf $^1/_4$ erhöht wurde. Der Rest kam als Superdividende an die Aktionäre zur Verteilung.

Durch das Gesetz vom 26. März 1900 wurde der Gewinnanteil der Aktionäre weiter herabgesetzt, denen hierdurch nur eine Vordividende von 4 % garantiert wird. Wenn diese verteilt ist, fallen 10 % an den Reservefonds und $^1/_4$ fließt als Gewinn in die Staatskasse, während der Rest als zweite Dividende an die Aktionäre verteilt wird.

Außer diesem Anteil am Reingewinn hat die Bank noch Abgaben zu entrichten, die sie zahlen muß, selbst wenn sie keinen Gewinn, sondern sogar Verluste haben würde. Bis zum Jahre 1865 durfte die Bank einen bestimmten Zinsfuß nicht überschreiten. Erst durch das Gesetz vom 5. Mai 1865 wurde sie hiervon befreit; doch wurde bestimmt, daß die Zinsgewinne aus der Darlehnsgewährung nur bis zur Höhe von 6 % zur Verteilung an die Aktionäre gelangen, die überschießenden Zinsbeträge aber an den Staat fallen sollten. Im Jahre 1872 wurde die Grenze noch weiter herabgesetzt. Jetzt trat der Staat schon in den Gewinngenuß, der sich aus einem 5 % übersteigenden Zinsfuß ergab. Da der Zinsfuß der Bank aber immer mehr sank und während der letzten Privilegiumsdauer nur 3,29 % betrug, so ging man noch weiter und setzte den Zinsfuß, über den hinaus die Gewinne aufhören, den Aktionären als Gewinn zuzufließen, auf $3^1/_2$ % herab. Doch war bei dieser Abgabe nicht allein der fiskalische Grund maßgebend. Man wollte, wenn ein höherer Zinsfuß nötig wurde, den Gewinn hieraus nicht der Bank, sondern der Allgemeinheit, d. h. dem Staate, zukommen lassen, um die Bank vor dem Verdacht, aus Gewinnrücksichten den Zinsfuß zu erhöhen, zu bewahren.[1])

Eine weitere Abgabe wurde im Jahre 1872 eingeführt. Der Bank war das Recht eingeräumt worden, bis zum Betrage von 275 Millionen Francs Noten (gedeckt und ungedeckt) auszugeben. Es war jedoch vorauszusehen, daß diese Summe nicht ausreichen würde, um allen zukünftigen Ansprüchen des Verkehrs zu genügen. Es wurde daher bestimmt, daß die Bank ihr Kontingent gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe überschreiten dürfe. Nach Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1872 ist halbjährlich der mittlere Durchschnitt des Noten-

[1]) Il ne s'agit du reste que d'une mesure prise avant tout dans l'intérêt de la Banque même, qu'il importe de décharger de tout soupçon d'intérêt personnel dans le cas où elle serait obligée de hausser le taux de l'escompte pour défendre son encaisse. Documents Parlementaires. Bruxelles 1901, S. 170.

umlaufes festzustellen und, sofern dieser gefundene Betrag die gestattete Höhe von 275 Millionen Francs übersteigt, $^1/_4$ % von der Überschreitung an die Staatskasse zu entrichten.

Außer diesen Sonderabgaben hat die Bank auch die allgemeinen Steuern zu zahlen, die die anderen Aktiengesellschaften nach gemeinem Recht zu entrichten haben. Sie muß außer der Gewerbesteuer eine Stempelsteuer von dem Betrage ihrer umlaufenden Noten entrichten.

Hält die Bank es für nötig, einen Banknotentyp kraftlos erklären zu lassen, so hat sie die Verpflichtung, nach Ablauf der zur Einlösung bestimmten Frist den Wert der nicht eingelösten Noten auf Grund einer besonderen Abmachung an die Staatskasse abzuführen. Der Betrag dieser Billets wird von der Höhe der umlaufenden Noten abgesetzt. Doch löst die Bank die eventuell noch vorkommenden Noten für Rechnung der Staatskasse ein, von der dieser Betrag am Ende eines jeden halben Jahres eingezogen wird. Diese Bestimmung fand auf die bis zum Jahre 1869 ausgegebenen Noten Anwendung. Von diesen war der Betrag, der noch nicht zur Umwechslung bei den Bankkassen vorgelegt war, im April 1900 an die Staatskasse abzuliefern.[1]) Am 31. Dezember 1899 liefen von diesen Noten noch Frs. 984 680 um.[2]) Was hiervon nicht zur Einlösung kommt, gewinnt der Staat.

Der belgische Staat hat schon früh die Dienste einer Bank für die Abwicklung seiner Geldgeschäfte benutzt. Er hat sich daher die Unterstützung der Bank in besonderem Maße für die Durchführung seiner Kassengeschäfte gesichert und die Leistungen der Bank genau festgelegt. Bis zum Jahre 1850 hatte die Société Générale pour favoriser l'industrie nationale die Kassengeschäfte geführt. Der Staat hatte sie für diese Dienste entschädigt und ihr bestimmte Prozentsätze von den umgesetzten Summen zugebilligt. Es waren auf gewöhnliche Einzahlungen $^1/_5$ %, auf Schatzscheine $^1/_8$ %, auf Anleihen $^1/_{16}$ % gewährt worden, sodaß der jährliche Aufwand für die Kassenführung des Staates ungefähr 270 000 Frs. betrug. Durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Mai 1850 wurden der Belgischen Nationalbank die Kassengeschäfte des Staates übertragen. Eine Entschädigung, die ihr bewilligt worden war, wurde bereits 1861 wieder aufgehoben. Zur Durchführung dieser Kassengeschäfte mußte die Bank an jedem Hauptorte eines Gerichtsbezirkes eine Agentur errichten. Außerdem hat die Regierung das Recht, zu bestimmen, an welchen Orten noch Agenturen im Interesse des Finanzministeriums errichtet werden sollen. Es können bei jeder Nebenstelle der Bank für Rechnung der Regierung Ein-

---

[1]) Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 1900.

[2]) Documents Parlementaires, Bruxelles 1901, S. 395.

zahlungen gemacht werden. Ebenso nimmt die Bank die Auszahlungen auf Veranlassung des Finanzministers vor. Dieser benachrichtigt die Bank von den Krediteröffnungen und den Verfügungen über die staatlichen Gelder. Er ordnet gleichzeitig an, an welchen Plätzen die Auszahlungen vor sich gehen sollen. Für ihre Tätigkeit als Kassierer des Staates und die Bewahrung der Bestände ist die Bank haftbar außer im Falle von force majeure, die sie nachweisen muß. Infolge der Verbindung mit der Bank ist eine große Zentralisation des Kassenwesens erreicht. Die Hälfte aller Zahlungen wird in Brüssel abgewickelt, während sonst nur noch 3 oder 4 Zahlungsstellen von Wichtigkeit sind. Es ist dem Staate hierdurch ermöglicht, den Betrag, den er zur Durchführung seiner Kassengeschäfte benötigt, auf ein Minimum zu reduzieren. Um nun die augenblicklich freien Gelder nutzbringend anzulegen, ohne sie dem Verkehr zu entziehen, hat der belgische Staat einen besonderen Weg beschritten und hierbei eine glückliche Lösung gefunden. Artikel 7 bestimmt:[1]) „Die verfügbaren Bestände des Staatsschatzes, die die dienstlichen Bedürfnisse überschreiten, werden durch die Bank in Handelswerten angelegt; sie haftet für die Werte, die sie für Staatsrechnung erworben oder angelegt hat." Dies ist besonders wichtig, wenn durch Anleihen dem Staate bedeutende Beträge zugeführt werden, die er von Anfang an verzinsen muß, ohne selbst vor der bestimmungsmäßigen Verwendung einen Vorteil daraus ziehen zu können. Um nun den verfügbaren Bestand darzutun, übersendet die Bank alle zwei Tage dem Finanzminister eine Anzeige über die Einnahmen und Ausgaben, aus der sowohl die Höhe des Kassenbestandes als auch die laufenden Dispositionen hervorgehen. Die zur Anlage freien Summen ergeben sich, wenn von dem aus der Nachweisung sich ergebenden Bestande der nötige Kassenbestand von 5 Millionen Francs abgezogen wird.

Der Finanzminister hat zu bestimmen, in welchen Papieren diese Beträge angelegt werden sollen. Hier ist die Vermittlung der Bank von besonderer Wichtigkeit. Da gesetzmäßig hauptsächlich Wechsel auf das Ausland als Anlage benutzt werden sollen, kann sie dem Staate mit ihrer Kenntnis der Geldverhältnisse und der Güte und Zahlungsfähigkeit der Wechselverbundenen ratend und helfend zur Seite stehen. Nach Anhören des Verwaltungsrates werden auch belgische Papiere, sowie durch die Bankagenturen angekaufte Inlandswechsel als Anlage benutzt. Bestimmte gesetzliche Regeln können und sind hier als Normen nicht aufzustellen, da die „kaufmännische Spekulation" entscheidet. Es

---

[1]) Loi réglant le service du Caissier de l'Etat, 26. III. 1900.

ist daher für den Staat wichtig und entscheidend, daß die Bank dem Staate für diese Papiere haftet.[1]) Hierdurch ist der Regierung die Sicherheit geboten, daß nur gute und sichere Kapitalsanlagen gemacht werden. Für das Risiko, das die Bank im Interesse des Staates eingeht, hatte dieser sie durch eine Vergütung entschädigen wollen. Doch wurde dies Anerbieten von der Bank abgelehnt, die es als eine moralische Pflicht ansah, dies ohne Entschädigung zu tun. Ergibt sich aus den zweitägigen Nachweisungen, daß das Guthaben der Regierung 6 Tage lang unter den festgesetzten Betrag von 5 Millionen Francs gesunken ist, so trifft der Finanzminister die nötigen Maßnahmen, um diese Höhe wieder zu erreichen.

Auf diese Weise ist es Belgien gelungen, seinen Zahlungsverkehr vollständig bei der Zentralnotenbank zu konzentrieren. Ebenso hat der Staat auch weitgehende Bestimmungen getroffen, daß die Buchführung einheitlich durchgeführt wird. Die Bank ist die Rechnungsführerin des Staates geworden und ist allen Verpflichtungen unterworfen, die das Gesetz über die Rechnungslegung vorschreibt. Ebenso untersteht sie den Grundgesetzen des Rechnungshofes, soweit sie mit dem Prinzip einer Aktiengesellschaft vereinbar sind. Die ganze Rechnungslegung wird durch das Finanzministerium geleitet und durch den Rechnungshof auf die Richtigkeit geprüft. An jedem Bankplatze befindet sich ein Agent des Schatzamtes, um die Einzahlungen und Abhebungen, die für Rechnung des Staates erfolgen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der Finanzminister kann ferner besondere Beamte ernennen, die die Bücher und Kassen einer Revision unterziehen.

Um dem Finanzminister die Übersicht über die ausgeführten Geschäfte zu erleichtern, übersendet die Bank am Schlusse eines jeden Tages und einer jeden Woche einen Auszug, aus dem sich die Umsätze ergeben. Ferner legt die Bank monatlich zweimal Rechnung ab und gibt in diesen Nachweisungen auf 1. den Bestand des Guthabens am Jahresanfange 2. die Einnahmen und Zahlungen des Jahres nach den verschiedenen Zweiganstalten geordnet unter besonderer Berücksichtigung der in den letzten 14 Tagen umgesetzten Beträge, 3. den augenblicklichen Bestand des staatlichen Guthabens. Schließlich hat die Bank die Aufgabe, der Oberrechnungskammer durch Vermittlung des Finanzministers ihre Rechnungslegung als Kassierer des Staates dreifach einzureichen. Und zwar beschränkt sie sich nicht auf die Rechnungslegung,

[1]) La Banque nationale reste garante, conformément au droit commercial commun du remboursement en écus à l'échéance de toutes les valeurs acquises ou appliquées pour le compte du Trésor.

Artikel 16 der Konvention vom 17. Juli 1872 zwischen dem Finanzminister und der Belgischen Nationalbank betr. Einrichtung des Kassendienstes.

sondern dehnt sie auch auf die Verwaltung der in ihrem Besitz befindlichen Wertpapiere aus.

Die Bank hat alle Verwaltungskosten, sowie die Auslagen, die aus der Vermittlung und Versendung der im Interesse des Staates geschehenden Zahlungen entstehen, allein zu tragen. Ferner hat sie einen Zuschuß zu den Kosten des Schatzamtes zu leisten, der zuerst 175000 Frs. betrug. Da die Ausgaben sich jedoch vergrößerten und im Finanzbudget 1899 die Kosten für die Administration de la Trésorerie et de la Dette publique dans les provinces mit 227000 Frs. angesetzt worden waren, wurde der Betrag erhöht und die Bank zur Zahlung eines Zuschusses von 230000 Frs. verpflichtet.[1])

Um den Staat in den Stand zu setzen, den veränderten Umständen entsprechend die Dienste der Bank zu erhöhen, kann nach Artikel 9 eine Revision dieser Bestimmungen alle 10 Jahre vorgenommen werden.

Die Verwaltung der Staatsschulden ist der Bank gleichfalls übertragen. Sie zahlt die Coupons der staatlichen Anleihen an allen Bankplätzen ohne besondere Genehmigung des Finanzministeriums aus. Ebenso kann die Auszahlung von Kapital und Zinsen anderer Wertpapiere nach Anhören des Verwaltungsrates durch den Minister verfügt werden. Dies geschieht bei den Coupons der Caisse d'annuités, du crédit communal 3 %, de la Société Nationale des chemins de fer vicinaux $2^1/_2$ % und 3 % sowie de l' Etat Indépendent du Congo 4 %.

Die Bank vermittelt die Konversionen der Staatspapiere, nimmt Schuldverschreibungen entgegen, die zur Umwandlung in Buchschulden bestimmt sind, und veranlaßt ihre Eintragung in das Schuldbuch. Andrerseits löscht sie auf Wunsch die Buchschulden und gibt dafür die entsprechenden Schuldtitel heraus.

Schon bei Gründung der Bank war bestimmt worden,[2]) daß sie bei Errichtung einer Sparkasse dieser ihre Dienste zur Verfügung stellen sollte. Die Caisse générale d'épargne et de retraite wurde am 6. März 1865 errichtet. Die Bank hat die Verpflichtung, das Vermögen dieser Kasse zu verwalten. Sie hat die jeweiligen verfügbaren Geldbeträge zinsbringend anzulegen und andrerseits bei Geldbedarf nötig werdende Verkäufe vorzunehmen. Ferner hat sie den Kassenverkehr übernommen. Sie muß an jeder ihrer Zweiganstalten Einzahlungen annehmen und Auszahlungen vornehmen. Die Bestände und Bücher, die die Bank für die Sparkasse zu führen hat, müssen von denen der Bank getrennt gehalten werden.

---

[1]) Gesetz vom 26. März 1900, Artikel 7.

[2]) Gesetz vom 5. Mai 1850, Artikel 11.

Der Regierung ist das Recht eingeräumt, die finanzielle Hilfe der Bank in Anspruch zu nehmen. Nach Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Mai 1850 konnte die Regierung die Bank veranlassen, Staatspapiere und Schatzscheine bis zur Höhe des Grundkapitals im Besitz zu haben. Für den Reservefonds wurde die Anlage in Staatspapieren gefordert. Der Betrag der Schatzscheine, der zuerst 10 Millionen Frs. nicht überschreiten durfte, ist durch Artikel 23 der neuen Statuten auf 20 Millionen Frs. erhöht worden. Die Höhe des Zinsfußes unterliegt einer Verabredung mit dem Finanzminister. Die Summe der zu leihenden Beträge wird wöchentlich festgesetzt. Es ist von Anfang an das Bestreben des Staates gewesen, die Mittel der Bank nicht in Staatsanleihen dauernd festzulegen, damit die Bank jederzeit und besonders in Krisen dem Staate Hilfe leisten kann. Daher wurde auch im Jahre 1872 die frühere Bestimmung aufgehoben, daß der Reservefonds in Staatspapieren angelegt sein müsse.

4. Die Niederlande.

Die Niederländische Bank wurde durch kgl. Dekret vom 25. März 1814 errichtet. Für das der Bank tatsächlich eingeräumte Monopol der Banknotenausgabe hat sich der Staat verschiedene Vorteile gesichert. Doch erlangte er erst bei der Privilegserneuerung im Jahre 1888 einen bestimmten Anteil am Reingewinn.

Die Gewinnverteilung wurde in folgender Weise vorgenommen [1]): Die Aktionäre erhielten 5%, sodann flossen 10% in den Reservefonds, bis dieser 25% des Grundkapitals erreicht hat. Der überschießende Betrag wurde alsdann zwischen Staat und Aktionären geteilt, bis diese 7% erhalten hatten. Alsdann änderte sich die Gewinnquote, da der Staat jetzt $^2/_3$ und die Aktionäre nur $^1/_3$ erhielten. Doch wurde die Einschränkung getroffen, daß die Beteiligung des Staates aufzuhören habe, wenn ein anderes Institut das Recht erhalten sollte, Banknoten auszugeben und in Verkehr zu bringen, und wenn der Staat sein Papiergeld über den Betrag von 15 Millionen Fl. erhöhen würde.

Durch das neue Bankgesetz vom 31. Dezember 1903 wurde dann die Gewinnbeteiligung geändert. Die Aktionäre erhalten zunächst $3^1/_2$%. Reichen die Erträgnisse hierzu nicht aus, so wird der fehlende Betrag aus dem Reservefonds genommen, solange dieser nicht unter 15% des Aktienkapitals gesunken ist. Nach Dotierung des Reservefonds mit 10% und Verteilung von 2% als Tantieme an die Direktion und die Regierungskommissäre fällt $^1/_3$ des überschießenden Gewinnes an

---

[1]) Gesetz vom 7. August 1888, Art. 22.

die Aktionäre und $^2/_3$ an den Staat. Die Gewinnbeteiligung des Staates hört auf, wenn eine andere Notenbank die Konzession erhält, oder der Staat nach dem 1. Oktober 1904 Papiergeld ausgibt.

Außerdem hat sich der Staat bei Kapitalserhöhungen vorübergehende finanzielle Vorteile verschafft. In dem Gesetz vom 22. Dezember 1863 behält sich die Regierung das Recht vor, bei der Erhöhung des Aktienkapitals um 1 Million Fl. den Nominalbetrag selbst einzuzahlen und die Aktien dann freihändig zu ihren Gunsten zu verkaufen. (Artikel 22).

Bei der nächsten Erhöhung des Aktienkapitals im Jahre 1888 wurde durch Artikel 26 bestimmt, daß die Aktionäre auf die neu auszugebenden 4 Millionen Fl. junger Aktien nach ihrem Aktienbesitz das Bezugsrecht ausüben sollten. Doch mußten sie ein Aufgeld von 25% entrichten, das in die Kasse der Regierung floß.

Wenn das Bezugsrecht nicht bei allen Aktien ausgeübt wurde, sollten sie an der Börse verkauft werden. Von dem erzielten Agio erhielt der Staat wiederum 25% des Nominalkapitals, während der Rest dem Reservefonds zugeschlagen wurde.

Durch Artikel 24 des jetzigen Gesetzes und § 44 der Statuten wurde bestimmt, daß, wenn das Privilegium am 31. März 1919 nicht verlängert würde, der Reservefonds den Aktionären nur bis zu der in der Bilanz vom 31. März 1889 aufgeführten Höhe zufallen sollte. Ein Überschuß muß zwischen der Bank und dem Staate geteilt werden.

Die Übernahme der Kassengeschäfte des Staates war schon in dem Gesetz des Jahres 1863 vorgesehen; doch sollte die Erfüllung dieser Pflichten nach vorhergehender Anhörung der Bank durch den König bestimmt werden. Die Bank suchte nun diese im Staatsinteresse ihr auferlegten Leistungen von sich abzuwälzen, da ihr diese Arbeit viel Mühe, Zeitverlust und Kosten verursachte. Es fand daher eine Einigung zwischen Staat und Bank dahingehend statt, daß die Bank sich verpflichtete, als Ersatz für die dem Staate hierdurch entstehenden Kosten eine Rente von 100 000 Fl. zu zahlen. Der Betrag mußte in 2 gleichen Terminen vor oder bis zum letzten Juni und Dezember gezahlt sein. Dieser Vertrag wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1871 bestätigt.

Durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. August 1888 wurde die Bank jedoch verpflichtet, diese Kassengeschäfte wieder zu übernehmen. Sie ist für ihre Amtsführung dem Finanzminister verantwortlich und hat dem Rechnungshofe Rechenschaft abzulegen. Sie nimmt in Amsterdam und Rotterdam alle für Rechnung des Reiches geleisteten Zahlungen entgegen und zahlt die Coupons der holländischen Staats-

schuld und alle Zahlungsaufträge, die von der Regierung bei ihr zahlbar gestellt werden, auf Anordnung des Finanzministers aus.

Ebenso kann der Finanzminister in Amsterdam und Rotterdam den dortigen Kassen und den Agenten des Finanzministeriums täglich laufende Kredite eröffnen lassen. Über diese Guthaben wird durch die betreffenden Beamten mittelst Quittungen, die auf den Inhaber lauten, verfügt. Diese Quittungen werden am Ausgabeplatz täglich zwischen 10 und 2 Uhr nach vorhergehender Mitteilung der betreffenden Behörde an den Bankkassen ausgezahlt. Werden an anderen Plätzen Geldbeträge gebraucht, so muß die Bank die nötigen Summen an die betreffenden Behörden senden.

Die Bank hat ferner die Geschäfte der Postsparkasse, sowie von anderen Instituten, die durch Gesetz oder Königliches Dekret geschaffen sind, zu erleichtern, indem sie Ein- und Auszahlungen vornimmt und die Bestände verwaltet.

Für die Aufrechterhaltung der Währung zu sorgen und das Land mit Edelmetall zu versehen, ist der Bank nicht gesetzlich zur Pflicht gemacht. Doch hat sich der Staat seit 1888 im Artikel 7 das Recht vorbehalten, die Bank in den Dienst der Währung zu stellen, wenn es besondere Umstände erforderten. Tritt der Staat einer auf der Doppelwährung beruhenden Münzunion bei, deren Zentralnotenbanken alles ihnen angebotene Metall kaufen müssen, so kann eine gleiche Verpflichtung durch ein Gesetz der Bank übertragen werden.

Der Niederländische Staat hatte im Jahre 1849 zuerst vorübergehend Staatspapiergeld, die sogenannten Münzscheine, ausgegeben, um durch diese Maßregel die Umprägung der Silbermünzen zu erleichtern. Sie blieben jedoch auch nach vollzogener Umprägung im Umlauf. Die Bank hatte nach Artikel 11 des Gesetzes vom Jahre 1863 ohne Entgelt dieses Staatspapiergeld herzustellen, auszugeben und wiedereinzuziehen, und die weitere Verpflichtung, es gegen Metall umzuwechseln. Als Sicherheiten dienten ganz oder teilweise Kapitalien, die in das große Buch der Nationalschuld eingetragen sind. Doch mußten diese Finanzgeschäfte mit der Regierung aufhören, wenn der Barbestand der Bank unter 10 Millionen Fl. sank, und das staatliche Papiergeld den Betrag von 15 Millionen Fl. überschritt.

Um vorübergehende Defizite der Regierung decken zu können, war die Bank noch verpflichtet, auf Anordnung des Finanzministers den Staatsschatz zu verstärken, indem sie dem Staate zu ihrem gewöhnlichen Zinsfuß gegen Hingabe von Schatzscheinen Vorschüsse in laufender Rechnung machte. Die Ausgabe dieser Schatzscheine war auf den Betrag von 5 Millionen Fl. beschränkt.

Die Geschäfte mit der Finanzverwaltung wurden im Jahre 1903

neu geregelt. Das staatliche Papiergeld wurde eingezogen und in Artikel 8 bestimmt, daß die Bank dem Staate keinen ungedeckten Kredit bewilligen dürfe. Eine Ausnahme wird nur in Artikel 11 gemacht, nach dem Schatzscheine, deren Ausgabe durch das Gesetz angeordnet wird, verpfändet werden dürfen. Diese Vorschüsse sind bis zur Höhe von 15 Millionen Fl. dem Staate zinslos zu machen[1]). Die Darlehnsgewährung hört auf, wenn eine andere Bank die Konzession erhält, der Barfonds der Bank unter 10 Millionen Fl. sinkt, oder der Staat nach dem 1. Oktober 1904 Papiergeld ausgibt. So hat sich die Regierung die finanzielle Unterstützung der Bank gesichert, zugleich aber auch dafür gesorgt, daß die Sicherheit der Bank hierdurch nicht gefährdet wird.

5. Deutschland.

Die Gründung des deutschen Reichs rief den Wunsch nach einer Zentralnotenbank hervor, die dieses große Wirtschaftsgebiet umfassen und beherrschen sollte. Zu diesem Zwecke wurde die Preußische Bank in die Reichsbank umgewandelt, die am 1. Januar 1876 unter die Leitung des Reiches kam.

Das Reich zahlte dem Preußischen Staate für den Verzicht seiner aus der Bank gezogenen Vorteile eine Entschädigung von 15 Millionen Mark. Doch leistete das Reich diese Summe nicht selbst, sondern wälzte die Zahlung auf die Reichsbank ab. Es waren diese 15 Millionen Mark in Wahrheit eine Art „Konzessionsgebühr", die die Reichsbank an die Reichskasse entrichtet und welche das Reich sofort an Preußen als Abfindung überweist.[2])

---

[1]) Im Durchschnitt betrugen diese Darlehen in dem Geschäftsjahr 1904/1905 11 781 021 Fl. und 1905/1906 9 552 136 Fl.

[2]) W. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipz. 1888, S. 237. Die neben der Reichsbank noch bestehenden 4 Privatnotenbanken liefern außer der 5%igen Notensteuer keine Gewinne an das Reich ab, aber an die Einzelstaaten haben sie verschiedene Abgaben zu entrichten.

1. Die Sächsische Bank unterliegt lediglich der regulären Besteuerung.

2. Bei der Württembergischen Notenbank ist die Gewinnverteilung in folgender Weise geregelt. Nach Ausschüttung einer Dividende von $4^1/_2$% werden dem Reservefonds 20% solange zugeführt, als der letztere nicht $^1/_4$ des Grundkapitals beträgt. Aus dem weiteren Überschusse erhalten die Bankbeamten höchstens 20% für die vertragsmäßig zugesicherten Tantiemen. Hierauf fließt den Aktionären noch $^1/_2$% zu, bis ihr Anteil 5% beträgt. Von dem Rest erhält der Staat $^1/_3$. Das betrug 1905 13 782 Mk.; im Durchschnitt der Jahre 1875—1905 entfielen auf den Staat 26 474 Mk. = 0,29% des Aktienkapitals. Wenn die Bank liquidiert oder ihre Befugnis zur Notenausgabe durch Verzichtleistung oder aus einem

Von den jährlichen Erträgnissen der Reichsbank hat sich das Reich einen großen stetig steigenden Anteil gesichert. Nach Artikel 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 erhielten die Anteilseigner $4^1/_2$ %, welches der damalige Zinsfuß für gute Papiere war. Wenn diese Verzinsung nicht erreicht wurde, sollte der fehlende Betrag aus dem Reservefonds entnommen werden. Von dem Reinertrage über $4^1{}_2$ % fielen nun 20 % an den Reservefonds, bis dieser auf die Höhe von 30 Millionen Mark gebracht worden war. Darauf fand eine Teilung des Gewinnes zwischen dem Reiche und den Anteilseignern statt, bis diese 8 % erhalten hatten. Alsdann stieg der Gewinnanteil des Reiches auf $^3/_4$, während die Aktionäre nur noch $^1/_4$ erhielten.

Im Jahre 1889 bot das Recht der Kündigung dem Reiche die willkommene Gelegenheit, seine Gewinnbeteiligung zu vergrößern. Entsprechend dem gesunkenen Zinsfuße wurde in der Banknovelle vom 18. Dezember 1889 die Vordividende auf $3^1/_2$ % festgesetzt, während die Quote von 20 % für den Reservefonds beibehalten wurde. Nun fand eine Verteilung des Gewinnes zwischen Aktionären und Staat zu gleichen Teilen statt. Doch wurde, wenn die Dividende der Anteilseigner bereits 6 % erreichte, der Rest zu $^3/_4$ dem Reiche, den Anteilseignern zu $^1/_4$ zugewiesen.

Bei dem nächsten Kündigungstermin im Jahre 1899 machte das

---

anderen Grunde aufhört, so muß sie $^1/_5$ des bilanzmäßigen Reservefonds, soweit dieser nicht zur Deckung von Verlusten herangezogen wird, an den Staat auszahlen unter amtlicher Schätzung des in die Bilanz einzusetzenden Wertes des Grundeigentums.

3. Die Bayerische Notenbank unterliegt der allgemeinen Steuerpflicht und hat außerdem nach Verteilung von $4^1/_2$ % Dividende und der gesetzlich vorgeschriebenen Dotierung des Reservefonds aus dem Überschusse den festen Betrag von Mk. 53150. = 0,71 % des eingezahlten Aktienkapitals an die Königliche Zentralstaatskasse abzuführen. Sollte in einem Jahre der Überschuß nicht zu der verlangten Leistung ausreichen, so ist er aus dem Überschusse eines der späteren Jahre zu ergänzen und ev. bei Liquidation aus dem Reservefonds zu entrichten.

4. Die Badische Bank unterliegt der gesetzlichen Besteuerung, doch wird das eingezahlte Aktienkapital nur zur Hälfte als gewerbesteuerpflichtiges Betriebskapital herangezogen. Von dem Reingewinn fließen 5 % in den Reservefonds bis zum 10. Teil des Grundkapitals. Alsdann findet die Verteilung von 4 % an die Aktionäre statt. Vom Reste wird der Reservefonds mit 20 % (unter Einrechnung der ersten Zuteilung von 5 %) bis zur Höhe von $^1/_4$ des Grundkapitals verstärkt; vom Übrigen fallen 10 % Tantieme an den Aufsichtsrat, bis 15 % an das Direktorium; vom Rest wird die Dividende auf 5 % erhöht und der dann noch vorhandene Überschuß zu $^1/_5$ der Staatskasse und zu $^4/_5$ den Aktionären überwiesen. (1905 betrug das $^1/_5$, das der Staat erhielt, 1196923 Mk. = 0,13 % des Grundkapitals. Vgl. auch Finanzarchiv 7 (1890) S. 477 f. und Rosenthal, Zur Bankfrage, Wien 1896, S. XLIII.

Reich von seinem Kündigungsrecht wieder keinen Gebrauch, sondern setzte nur den Gewinnanteil der Aktienbesitzer zu seinen Gunsten herab. Auf Grund des Regierungsentwurfes des Jahres 1899 sollte die Verteilung künftig so stattfinden, daß nach Verteilung der Vordividende von $3^1/_2$ % und Dotierung des Reservefonds mit 20 % bis zur Höhe von 60 Millionen Mk. die Anteilseigner mit dem Reiche teilen sollten, bis ihre Verzinsung 5 % erreichte; von dem alsdann noch verbleibenden Reste sollten die Anteilseigner $^1/_4$, die Reichskasse $^3/_4$ erhalten. Doch ging der Reichstag noch über den Entwurf hinaus[1]) und ließ lediglich das Verhältnis 1 : 3 eintreten nach der Vordividende und Dotierung des Reservefonds. Die Vordividende von $3^1/_2$ % ist eventuell aus dem Reservefonds zu ergänzen. Die Gewinne, die das Reich durch die Reichsbank erzielt hat, sind infolge der Erhöhung des Anteils und der glänzenden Entwicklung des Institutes stetig gewachsen. Der Anteil des Reiches erhöht sich noch dadurch, daß die Dotierung des Reservefonds mit 20 % seit 1903 fortfällt[2]), da dieser die vorgeschriebene Höhe von 60 Millionen Mark erreicht hat.

Wenn das Reich jedoch von seinem in § 41 des Bankgesetzes vorbehaltenem Rechte: „von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben oder

b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben,"

Gebrauch macht, so würde ihm die Summe von 30 Millionen Mark zufallen, da der bilanzmäßige Reservefonds auf Grund dieses Paragraphen, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden muß, zur einen Hälfte an das Reich, zur anderen an die Anteilseigner übergeht.

Doch hiermit sind die finanziellen Vorteile, die das Reich aus seiner Zentralnotenbank zieht, nicht erschöpft. Nach § 9 des Gründungsgesetzes muß die Reichsbank vom 1. Januar 1876, wenn ihr Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihr zugewiesenen Betrag ungedeckter Noten übersteigt, eine Steuer von jährlich 5 % an die Reichskasse entrichten. Man wollte der Reichsbank infolge der schlechten Erfahrungen bei der Bank von England nicht die Möglichkeit nehmen, sich allen Verkehrsbedürfnissen anzupassen, und die Gefahr beseitigen, daß die Bank durch eine Begrenzung ihrer Notenhöhe ihre Hilfe ver-

[1]) Gesetz vom 7. Juni 1899.

[2]) Dr. R. Koch, Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Berlin 1905, S. 170.

weigern müsse. So wurde zwar eine bestimmte Höhe der zu emittierenden Noten festgesetzt[1]), doch sollte auch die Bank gegen Zahlung einer Steuer von 5 % darüber hinaus Noten ausgeben können. Der finanzielle Verdienst sollte hierbei jedoch erst in zweiter Linie kommen, vielmehr sollte die Bank abgehalten werden, leichtsinnig die ihr gesetzte Grenze zu überschreiten. Die Bank hat sich aber in ihrer Diskontpolitik nicht durch die Notensteuer beeinflussen lassen, also auch nicht bei jedem Überschreiten des Kontingents den Diskont auf 5 % und darüber gesetzt, sondern bei Überschreitungen der Steuergrenze sogar zeitweilig einen Zinsfuß von 3 % gehalten und die zu den 5 Prozent fehlenden Beträge selbst getragen, wenn es nur galt, die zu bestimmten Zeiten sich steigernden Geldansprüche des Inlandes zu befriedigen, und keine Gefahr bestand, daß ihr Gold ins Ausland abfloß. Um diese Steuer festzustellen, muß die Verwaltung der Bank viermal monatlich, am 7., 15., 23. und letzten eines jeden Monats den Betrag des Barvorrates und der umlaufenden Noten berechnen und diese Aufstellung an die Aufsichtsbehörde einreichen. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Steuer so berechnet, daß von dem überschießenden Betrage jeder Woche $^5/_{48}$ % als Steuersoll berechnet wird. Diese Summe muß im Januar des nächsten Jahres an die Reichskasse abgeliefert werden. Während die Überschreitungen bis zum Jahre 1881 überhaupt nicht stattfanden und bis zum Jahre 1894 mit Ausnahme der Jahre 1889 und 1890 nur mit kleinen Beträgen auftraten, sind sie seit 1895 eine häufige Erscheinung, und bedeutende Beträge sind von der Bank dem Staate gezahlt worden. Wenn dieses Gesetz auch ebenso für die übrigen Notenbanken erlassen ist, so können sich diese doch der drückenden Steuer dadurch entziehen, daß sie bei drohenden Kontingentsüberschreitungen Wechsel bei der Reichsbank rediskontieren und dadurch die Lage der Zentralnotenbank noch erschweren. Sie muß daher, wenn sie in solchen Fällen einen Diskont von weniger als 5 % zu halten vermag, die Steuer für die anderen Institute mittragen.

Durch das Gesetz vom 7. Juni 1899 wurde die Bank veranlaßt, an die Reichskasse den Betrag für die noch im Umlauf befindlichen Noten der früheren Preußischen Bank am 1. Januar 1901 einzuzahlen unter Absetzung von den umlaufenden Noten. Das Reich erstattet jedoch den Gegenwert von Noten, die der Bank nach diesem Termin noch vorgelegt werden. Auf Grund des § 1 des Art. 9 sind 2559040 Mark eingezahlt worden, während 138860 Mark bis 1905 erstattet worden sind. [2])

[1]) Seit 1. Januar 1906 472829000 Mark für die Reichsbank; für die 4 Privatzettelbanken beträgt das steuerfreie Kontingent ungedeckter Noten 68771000 Mark.

[2]) Dr. R. Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Berlin 1905, S. 159.

Zur Abwicklung seiner Finanzgeschäfte nimmt das Reich auch die Reichsbank in Anspruch, doch ist die Gewährung von Krediten an den Staat begrenzt. Nach § 13 Absatz 4 kann die Reichsbank zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches kaufen. Es ist aber die einschränkende Bestimmung getroffen, daß der Höchstbetrag vorher unter Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt sein muß. Für weitere schwerer lösliche Geschäfte mit dem Staat ist § 35 maßgebend. Hiernach dürfen Geschäfte mit den Finanzverwaltungen „nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 13) und des Bankstatuts (§ 10 und § 11) gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht und, wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht." Durch diese Bestimmung ist die Absicht der Gesetzgeber erreicht worden, die Bank mit keinen Anleihen des Staates zu belasten. In Friedenszeiten ist dies auch bei einem geordneten Staatswesen möglich, dem hierfür andere Hilfsmittel zur Verfügung stehen. In einem Kriege hat jedoch der Staat eine Stütze an seinem Zentralnoteninstitut. Die Deputierten werden ihre in den Artikeln 13 und 15 geforderte Zustimmung geben, so daß die Bank gegen Übernahme von diesen Schuldverschreibungen dem Staate die nötigen Gelder vorstrecken kann.[1])

Die Haupttätigkeit der Bank beruht in ruhigen Zeiten darin, die für die Durchführung des Budgets nötigen Gelder durch Diskontieren von Schatzscheinen zu beschaffen. Es ist dies für das Reich ein wichtiges Hilfsmittel, da es infolge dessen seine Betriebsfonds sehr niedrig halten kann und stets die Möglichkeit hat, unabhängig vom Geldmarkte die nötigen Gelder zu erhalten. Die Ausgabe der Schatzscheine für die Beträge, welche in dem Reichshaushaltsplan zur Bestreitung einmaliger Ausgaben für die Reichsverwaltung vorgesehen sind, erfolgt auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung des Reichskanzlers. Dieser bestimmt, zu welcher Zeit und in welchen Beträgen Schatzanweisungen ausgegeben werden dürfen. Ebenso setzt er die Umlaufszeit und den Zinsfuß fest.[2]) Um diese Schulden jedoch nicht zu dauernden zu machen und eine möglichst baldige Rückzahlung herbeizuführen, darf die Umlaufszeit der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen

---

[1]) Vgl. auch Laband, Die rechtliche Stellung der deutschen Reichsbank im Kriegsfall, Bankarchiv 5 (1905) S. 17.

[2]) Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900, Art. 7.

Betriebsmittel der Reichshauptkasse bestimmten Schatzanweisungen sich nicht über 6 Monate ausdehnen. Als daher im September 1900 das Reich zur Deckung einmaliger vorübergehender Ausgaben Schatzanweisungen mit längerer Laufzeit statt Schuldverschreibungen ausgab, wurden diese von der Reichsbank nicht diskontiert, sondern in Amerika untergebracht. Um die Bank nicht zu zwingen, unverzinsliche Darlehen zu geben, muß die Ausgabe von Schatzscheinen erfolgen, wenn das Reichsguthaben unter 10 Millionen Mark sinkt. Alsdann sollen mindestens 3 Millionen Mark Schatzscheine diskontiert werden.[1])

Der Stand der Effekten einschließlich der Schatzanweisungen war durchschnittlich[2]):

1876/1880	Mark	6499000.
1881/1885	„	23452000.
1886/1890	„	19918000.
1891/1895	„	7946000.
1896/1900	„	11669000.
1901/1905	„	80754000.

In der Bilanz vom 30. Dezember 1905 ist der Bestand an gekauften Schatzanweisungen und anderen Wertpapieren 213470999.76 Mark.

In der Verwaltung der Staatsschulden sind der Bank durch das Gesetz keine bindenden Verpflichtungen auferlegt worden. Doch stellt sie, um die staatlichen Aufgaben zu erleichtern, dem Reiche auch hier ihre Dienste zur Verfügung. So wirkt sie bei der Aufnahme von neuen Anleihen mit, indem sie die ganze Zeichnung im Auftrage der Reichsfinanzverwaltung leitet und abwickelt. Außerdem stehen ihre gesamten Zweiganstalten als Zeichnungsstellen zur Verfügung. Diese nehmen die Zeichnungen und die dafür geleisteten Zahlungen entgegen und liefern sie unter Rechnungslegung an die Staatsverwaltung ab. Ihre Vermittlung nimmt der Staat auch in Anspruch, wenn die Anleihen nicht direkt vom Publikum übernommen werden, sondern wie im Jahre 1899 der Deutschen Bank zu einem festen Kurse übergeben wurden. Ebenso wirkt die Reichsbank bei Konversionen der Staatspapiere mit. Bei der im Jahre 1897 durchgeführten Umwandlung der 4 %igen Reichs- und Staatsanleihen in $3^1/_2$ %igen wurde die Abstemplung der Bogen und Zinsscheine durch die Reichsbank vorgenommen.[3])

[1]) E. v. Philippovich, Die deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs und der Bundesstaaten, Finanzarchiv 1886, Stuttgart, S. 115.

[2]) Die Reichsbank 1876—1900, Berlin, S. 268 (ergänzt).

[3]) Die Reichsbank 1876—1900, Berlin, S. 190.

Die Coupons der deutschen Reichs- und preußischen Staatsanleihen löst die Bank an allen ihren Zweiganstalten ein,[1]) ebenso verabfolgt sie gegen Einreichung der Zinsleisten neue Couponsbogen zu diesen Anleihen. Außer den Coupons werden auch die Beträge für die im Staatsschuldbuch eingetragenen Schuldverschreibungen auf Wunsch an den Bankkassen ausbezahlt. Denn auch in Deutschland ist das Bestreben, die Briefschulden zwecks Stabilisierung der Rente in Buchschulden zu verwandeln, von Erfolg gewesen. Hier erweist das Zentralinstitut wieder durch sein ausgedehntes Filialnetz große Dienste und sorgt durch die einfache und bequeme Auszahlung der Zinsen für Verbreitung und Ausdehnung. Die Besitzer erhalten die Beträge an die Reichsbankanstalt ihres Wohnortes überwiesen, die ihnen entweder auf Giro-Konto gutgeschrieben oder in Ermangelung eines solchen bar gegen Quittung ausgezahlt werden. Die Reichsbankanstalten sind ferner im Dienste des Schuldbuches tätig, indem sie sich mit der Auslieferung von Reichsschuldverschreibungen befassen, die an die Stelle gelöschter Reichsschuldbuchforderungen treten. Ebenso bewirken sie andrerseits die Eröffnung eines Kontos im Reichsschuldbuch auf Antrag und Einlieferung des entsprechenden Betrages von Reichsschuldverschreibungen.

Im Auslande werden seit 1892 die Zinsscheine der 3%igen Reichsanleihen durch die Vermittlung der Reichsbank eingelöst, und zwar befinden sich in London 3, in Amsterdam 2, und in Brüssel und Antwerpen je eine Einlösungsstelle. Von der Gesamtsumme der im Jahre 1900 fälligen Schuldzinsen in Höhe von 77 407 000 Mk. hat die Reichsbank 67 810 000 Mk. = 87,6 % eingelöst, davon 64 410 000 Mk. = 83,2 % im Inlande und 3 400 000 Mk. = 4,4 % im Auslande.[2])

Die Auszahlung der Reichsschuldbuchzinsen hat die Bank in immer wachsender Ausdehnung besorgt.

1892	751 000	1,3 %	
1893	2 577 000	4, %	
1894	3 864 000	5,6 %	
1895	5 661 000	7,9 %	
1896	6 573 000	9,1 %	% sämtlicher Reichsanleihezinsen
1897	7 267 000	10,1 %	
1898	7 999 000	11,2 %	
1899	8 033 000	10,7 %	
1900	8 450 000	10,9 %	

[1]) Die der preuß. Staatsanleihen aber nur gegen Gebühr. Die Reichsbank 1876—1900, Berlin, S. 185.

[2]) Die Reichsbank 1876—1900, Berlin, S. 398.

Die Einziehung fälliger resp. später fällig werdender Schatzanweisungen erfolgt ebenfalls durch die Reichsbankanstalten. Diese senden die eingelieferten Schatzanweisungen an die Kgl. Preußische Staatsschuldentilgungskasse ein und zahlen die Beträge am Fälligkeitstage aus, wenn gegen die Auszahlung von der Staatsschuldentilgungskasse nichts einzuwenden ist.

Die wichtigste und vornehmste Aufgabe der Reichsbank ist es, die Währung des Landes aufrecht zu erhalten. Ihr Fehlen machte sich besonders bemerkbar, als Deutschland sich entschloß, von der Silber- zur Goldwährung überzugehen. Hier hätte sie große Dienste leisten können, da nicht nur das überschüssige Silber verkauft, sondern auch aus der Kriegsentschädigung das nötige Gold beschafft werden mußte. Die Reichsverwaltung hatte sich allein an das schwierige Werk herangewagt, indem sie mit den Silberverkäufen und Goldankäufen 2 Privatbanken beauftragte. So waren denn schwere Fehler nicht zu vermeiden, da ein reiner Beamtenkörper die hierzu nötigen kaufmännischen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht besitzen konnte. Die Reichsregierung ließ sich durch fiskalische Rücksichten auf Verluste bei den Silberverkäufen zurückhalten, das Silber rechtzeitig abzustoßen. Erst die bedeutenden Goldabflüsse in das Ausland machten auf diesen Fehler aufmerksam, da infolge der noch vorhandenen Silbermengen die Umlaufsmittel zu groß für den Bedarf waren und das Gold als wertvolleres Metall auswanderte. Da eine Zentralnotenbank diesen Fehler sofort bemerkt hätte, wurde die Errichtung einer Reichsbank als eine Notwendigkeit bezeichnet, um diese schwierige Aufgabe des Überganges durchführen zu können. Es war der Reichstagsabgeordnete Bamberger, der immer und immer wieder dazu drängte, eine Reichsbank zu schaffen. „Sie könne die Umwandlung nach kaufmännischen Prinzipien handhaben und durch ihre Diskontpolitik die Maßregel unterstützen und die Metallanschaffung sowie den Verkauf am wohlfeilsten und besten besorgen."

Der Erfolg sollte ihm recht geben. Als der Bank 1876 diese Geschäfte übertragen wurden, war die Reform noch nicht durchgeführt, da erst geringe Mengen des überschüssigen Silbers abgestoßen waren. Die Bank hatte die Goldwährung zu halten und dies durch die Einlösung ihrer Noten in Gold zu bewirken. Sie ging sogleich energisch daran, das Silber das ihre Stellung schwächte, zu verkaufen. Die Umwandlung des deutschen Geldumlaufes ging nun so vor sich, daß die Reichsbank alles überflüssige Silber aus dem Verkehr nahm und dafür aus ihren Beständen Gold gab. In welchem Maße der Verkehr hiervon Gebrauch machte, ergibt sich aus den Mitteilungen von Michaelis in der Reichstagssitzung vom 28. März 1878, wonach in den beiden Jahren 1876 und 1877 die Reichsbank 469 Millionen

Mark in Talern erhielt und dafür 385 Millionen M. Goldmünzen abgab.[1]) Die Bank entnahm die zu verkaufenden Beträge jetzt einfach ihren Beständen und ließ dieselben entweder in London verkaufen oder schob sie für eigene Rechnung ab. Das dafür angeschaffte Gold behielt sie jedoch selbst und schrieb nur der Reichshauptkasse den Gegenwert gut. Ebenso entnahm das Reich die zur Prägung von Reichssilbermünzen nötigen Silbermengen den Beständen der Bank.

Die Reichsbank hat hier durch kluge Benutzung aller günstigen Konjunkturen gezeigt, wie vorteilhaft für den Staat die Verbindung mit seiner Zentralnotenbank war. Sie hat durch genaue Bekanntschaft und Fühlung mit den Verhältnissen des Silbermarktes alle günstigen Gelegenheiten benutzt, um das Silber abzustoßen. Sie verkaufte das Silber bei dringender Nachfrage und hielt bei ungünstigen Verhältnissen mit Verkäufen zurück, um einen Preisdruck zu vermeiden. So waren zeitweise die Sendungen nach Indien so bedeutend, daß die heimischen Affinieranstalten nicht zur Herstellung hochhaltiger Barren genügten, sondern fremde Scheideanstalten zur Aushilfe herangezogen werden mußten. Im Jahre 1877 wurden fast 3 Millionen Pfund fein Silber verkauft, die der Summe von 250 Millionen eingezogener Landessilbermünzen entsprachen.[2])

Doch konnten die anfangs gemachten Fehler der Regierung nicht vollständig wieder gutgemacht werden, da die Verkäufe jetzt bei stark sinkenden Kursen stattfinden mußten. Bis zum Frühjahr 1879 hatte die Regierung bei dem Verkauf von $3^1/_2$ Millionen Kilogramm Silber einen Verlust von 72 Millionen Mark gehabt. Da sich dieser bei dem Verkauf der restlichen 475 Millionen Mark in Talern um 90 bis 100 Millionen Mark erhöhen mußte, verfügte der Reichskanzler im Mai 1879 die Einstellung der Silberverkäufe.[3]) Durch die wachsende Bevölkerung und die Maximalausprägung von Mk. 15 pro Kopf der Bevölkerung (Gesetz vom 1. Juni 1900) werden die Taler nach und nach in Reichssilbermünzen umgeprägt und die Gefahren der hinkenden Währung jetzt verhindert.

Ebenso trat die Reichsbank für die neu zu schaffende Goldwährung ein. Durch § 14 des Bankgesetzes wurde sie verpflichtet, Barrengold zum festen Preise von Mk. 1392 für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Da nun diese gegen Goldmünzen auf Wunsch umgewechselt werden, so erhielt dadurch das freie Prägerecht erst seine richtige Bedeutung. So wichtig erschien diese Bestimmung dem Aus-

[1]) Karl Helfferich, Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898, S. 399.
[2]) Ebenda. S. 395.
[3]) Karl Helfferich, Das Geld, Leipzig 1903, S. 171.

lande, daß englische Schriften erklärten, Deutschland mache jetzt mit seiner Goldwährung Ernst.[1]) Es war jetzt nicht mehr ein im fiskalischen Interesse möglichst niedrig gehaltener Preis, sondern ein günstiger. Daher hat die Reichsbank zeitweise in goldknappen Zeiten einen höheren Ankaufspreis festgesetzt, um das Metall an sich zu ziehen, und für das Pfund fein Mk. 1393,50 gezahlt.[2])

Der Bank fließt jetzt alles Gold zu, und sie wird so zum Vermittler zwischen der Münzprägung des Landes und dem Ankauf von Gold. Sie ist seit 1878 das einzige Institut, von dem das Reich mit Prägematerial versehen wird. Die Reichsbank hinterlegt die Goldbarren als Deckung für ihre Noten. Ebenso läßt sie auch nicht die in ihren Besitz gelangenden fremden Goldmünzen einschmelzen, sondern bewahrt sie auf. Naht ein größerer Export, so ist es nicht mehr nötig, die mit Kosten geprägten Goldmünzen einzuschmelzen, sondern die Reichsbank gibt Barren und Sorten zu diesem Zwecke hin. Stellt sich dagegen ein Bedürfnis nach deutschen Goldmünzen heraus, so übergibt die Reichsbank der Münzanstalt die Barren zur Ausprägung.

Die Bank muß jedoch auch dafür sorgen, daß die für den Zahlungsverkehr und die Aufrechterhaltung der Valuta nötige Goldmenge in dem Lande bleibt. Hierzu ist sie durch ihre dominierende Stellung auf dem deutschen Geldmarkte befähigt.

Von jeher hat die Deutsche Reichsbank an ihrem Grundsatz festgehalten, die einmal übernommene Auszahlung ihrer Banknoten in Gold durchzuführen. Nur hat sie hin und wieder in goldknappen Zeiten von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Noten bei Goldexporten an der Hauptanstalt allein einzulösen, um nicht für den Exporteur noch die Transportkosten bis zur Grenze zu tragen, oder gibt abgenutzte Stücke her.

Das Mittel nun, das ihr die Möglichkeit verschafft, den Goldimport zu erhöhen und andrerseits die Ausfuhr einzuschränken, ist ihre Diskontpolitik. Diese hat sie stets im Interesse der heimischen Goldwährung gehandhabt. Drohen daher bedeutende Goldabflüsse, so sucht sie diese auch auf Kosten ihres Gewinnes durch Erhöhung des Diskontes zu verhindern. Denn die anderen deutschen Depositen-Banken, die nicht die wichtige Aufgabe des Schutzes der heimischen Währung haben, können jetzt unter den Zinssatz der Reichsbank heruntergehen.[3])

---

[1]) Walther Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875, Leipzig 1888, S. 247.

[2]) Ebenda. S. 281.

[3]) Die Privatnotenbanken dürfen es seit der Novelle 1899 nicht, sobald 4 % erreicht sind.

Für die Reichsbank kommt jedoch der aus der Kreditgewährung zu erzielende Gewinn erst in zweiter Linie. Die Hauptsache ist ihre Sorge für Aufrechterhaltung der Goldwährung.

Für den inneren Geldverkehr ist die der Reichsbank in § 12 auferlegte Verpflichtung, die Zahlungsausgleichungen zu ermöglichen, in vollstem Maße erfüllt worden. Sie hat zu diesem Zwecke den Giroverkehr geschaffen und ausgebildet, sodaß er in dieser Bedeutung von keinem anderen Lande der Welt erreicht ist. Deutschland ist ein Giroplatz geworden, auf welchem zwischen den Girokunden der Reichsbank die Zahlungen durch bloße Überschreibungen auf dem Konto ausgeglichen werden können. Dies hat die Reichsbank durch Ausdehnung ihres Filialsystems ermöglicht, das Deutschland mit einem Netz von Reichsbankanstalten überzogen hat.

Einen Abschluß findet diese Entwicklung in den Abrechnungsstellen der großen Städte, von denen die Reichsbank jetzt 13 hat.[1]) Hier werden die großen Zahlungen gegeneinander verrechnet, und ein verbleibender Saldo durch die Reichsbank ausgeglichen.

Besondere Aufmerksamkeit hatte die Reichsregierung dem Scheidemünzenumlauf gewidmet, da befürchtet wurde, daß durch seine zu große Ausdehnung die Goldwährung gefährdet werden könnte. Daher suchte man dem Verkehr die Möglichkeit zu geben, die entbehrlichen Beträge an Scheidemünzen abzustoßen. Diese Aufgabe durchzuführen, war die Zentralnotenbank am meisten geeignet. Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1875 sind die Reichsbankhauptkasse, sowie die Kassen der drei Reichsbankhauptstellen Frankfurt a. M., Königsberg und München zu Umwechslungskassen bestimmt worden. Sie haben die Aufgabe, gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von nicht unter Mk. 200 und gegen Einzahlung von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von nicht unter Mk. 50 auf Verlangen Goldgeld herauszugeben.

In richtiger Erkenntnis der Bedeutung eines gut geregelten Scheidemünzenumlaufes hat sich die Reichsbank nicht auf die wörtliche Befolgung dieser Verfügung beschränkt, sondern ist darüber hinausgegangen und wechselt bei allen ihren selbständigen Zweiganstalten Scheidemünzen bis zu jedem Betrage in Goldgeld um. Andrerseits gibt sie auch auf Verlangen Scheidemünzen aus ihren Beständen, um den Ansprüchen des Verkehrs zu genügen.

Auf Grund des § 12 des Bankgesetzes, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, unterstützt die Bank die Finanzverwaltung, indem sie dafür sorgt, daß der Geldumlauf sich im guten Zustande

---

(Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cöln, Dortmund, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stuttgart.

befindet. So werden die an ihren Kassen vorkommenden gewaltsam oder in gesetzwidriger Weise beschädigten Münzen angehalten und, nachdem sie durch Zerschneiden oder Zerschlagen für den Verkehr unbrauchbar gemacht sind, an den Einlieferer zurückgegeben. Dagegen werden alle Gold- und Scheidemünzen, deren Gewicht und Erkennbarkeit durch den Umlauf über das Passiergewicht abgenutzt sind, zu ihrem vollen Nennwerte angenommen. Diese Geldstücke werden angesammelt und am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Reichshauptkasse gesandt und daraufhin deren Konto abgeschrieben.

Um festzustellen, ob das Passiergewicht überschritten ist, müssen die Goldmünzen einzeln gewogen werden. Bei der Reichshauptbank in Berlin befindet sich eine Reihe automatischer Wagen, die zusammen in der Stunde 7000—7500 Goldmünzen selbständig wiegen und die Stücke, welche das Passiergewicht überschritten haben, absondern.[1])

Das Gesetz vom 30. April 1874 bestimmt, daß die Einlösung des staatlichen Papiergeldes, der Reichskassenscheine, durch die Reichshauptkasse zu erfolgen habe. Diese ist jedoch nur eine besondere Abteilung der Reichsbank, sodaß diese in Wirklichkeit für die Einlösung des Papiergeldes Sorge zu tragen hat.

Die Kassengeschäfte sind der Reichsbank durch § 22 des Notenbankgesetzes und § 11 ihrer Statuten übertragen. Doch sind die Verpflichtungen der Reichsbank nicht festgelegt, sondern ganz allgemein gehalten; § 22 bestimmt, daß die Reichsbank „ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten habe." Für die Bundesstaaten ist sie diese Geschäfte zu übernehmen berechtigt. Der § 11 des Statuts erweitert dann diese Bestimmungen dahin, daß die Bank die Pflicht habe: „Das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reiches angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen."

Um die Kassengeschäfte durchführen zu können, wurde zuerst der Reichshauptkasse und der Preußischen Generalstaatskasse bei der Hauptbank und der Badischen Generalstaatskasse bei der Reichsbankstelle Karlsruhe je ein besonderes Konto eröffnet. Doch waren die Vorteile, die der Staat aus dieser Einrichtung zog, gering. Es konnten nur bei den selbständigen Anstalten auf das Konto dieser Kassen Einzahlungen unentgeltlich gemacht werden. Es mußten diese Einzahlungen andrerseits auf hohe Beträge lauten, die mindestens 10 000.— Mk. betrugen. Abhebungen, die dieselbe Höhe haben mußten, konnten dagegen nur bei der kontoführenden Bankanstalt selbst gegen besondere Quittung erfolgen,

[1]) Die Reichsbank 1876--1900, Berlin, S. 192.

während sie bei den anderen Anstalten nur auf Ermächtigung des Reichsbankdirektoriums erfolgen durften. Die größeren Landeskassen wiederum bedienten sich für ihren Verkehr mit ihren untergeordneten Anstalten nur des allgemeinen Ein- und Auszahlungsverkehres. Die Generalpostkasse schließlich hatte ihren einzelnen Anstalten Kredite bei den am Platze gelegenen Bankanstalten eröffnet, die diese bei Bedarf benutzten und dann dem Konto der Generalpostkasse abschreiben ließen. Ihre überschüssigen Beträge lieferten sie dann wieder an die Bankanstalt ab, um sie dem Konto der Generalpostkasse gutschreiben zu lassen. Diese unterhielt selbst kein eigenes Conto, sondern ihr sich ergebender Saldo wurde dem Guthaben der Reichshauptkasse zu- oder abgeschrieben.

Da diese ganze Einrichtung zu umständlich war und nicht die gewünschten Vorteile bot, so wurde ein anderer Weg eingeschlagen und den einzelnen Behörden wie Privaten Girokonten eröffnet. Doch haben nur die Reichshauptkasse, die Preußische- sowie die Badische Generalstaatskasse jetzt ein größeres Guthaben zu unterhalten, während die anderen Kassen keinen bestimmten Mindestsaldo zu halten brauchen. Die Generalpostkasse führt dagegen auch jetzt kein eigenes Konto.

Der Zahlungsverkehr wird nunmehr in der Weise abgewickelt, daß die Kassen ihre Überschüsse an die Bankanstalt ihres Ortes abliefern und an ihre übergeordneten Kassen überweisen. Andrerseits erhalten sie die zur Durchführung ihres Betriebes nötigen Gelder durch die Bank.

Eine besondere Einrichtung ist getroffen, um die Kassen der Eisenbahn, Post und Steuerverwaltung in den Stand zu setzen, auch unvorhergesehene große Ausgaben sogleich ohne eigentliches Guthaben machen zu können. Sie reichen zu diesem Zweck besonders angefertigte Schecks auf ihre übergeordneten Kassen ein und können über die so ausgeschriebenen Beträge sogleich verfügen. Diese Schecks werden an demselben Tage an die Reichshauptbank in Berlin gesandt, wo sie von dem Konto der betreffenden Staatskasse abgeschrieben werden. Um zu verhüten, daß durch diese Ziehungen das Konto der betreffende Kasse überzogen wird, sind mit den Finanzverwaltungen der einzelnen Staaten Verabredungen getroffen.

Die Verbindung mit der Bank mußte für das Reich umso größeren Wert haben, je mehr die Bank ihr Filialsystem ausdehnte. Durch § 12 war bestimmt worden, daß der Bundesrat die Errichtung von Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen kann. Die Reichsbank hat jedoch einer solchen Anregung nie bedurft, sondern sich aus eigenem Antrieb ein großes Filialnetz geschaffen. Hierdurch ist es ermöglicht, daß eine große Anzahl von kleinen Kassen, die in einem staatlichen Betriebe nötig sind, wie die der Landgerichte, Rentämter, Bezirkskomman-

dos, Regiments- und Bataillonskassen usw. dem Giroverband der Reichsbank angeschlossen werden konnten.

Dem Reiche ist es durch diese Einrichtung ermöglicht, die Größe der Betriebsfonds zu vermindern, da jetzt die einzelnen Kassen nicht mehr einen großen Kassenbestand zu halten brauchen, um allen Ansprüchen gerecht zu werden. Dieser kann auf ein Minimum reduziert werden, und die großen Beträge, die sonst müßig in der Kasse liegen würden, werden jetzt frei, da die einzelnen Behörden die benötigten Summen jederzeit bei der Reichsbank erhalten können. Gleichzeitig werden den staatlichen Instituten die Beträge in den benötigten Geldstücken ausgezahlt, was für diese von großer Wichtigkeit ist; der Staat hat die Sicherheit, daß die Summen zeitlich und örtlich richtig verteilt sind. Er kann nie in Verlegenheit geraten und gezwungen sein, mit großen Kosten eilige Sendungen ausführen zu müssen, während andrenorts Überfluß an Beständen ist. Die Guthaben der einzelnen Kassen haben keine besondere Trennung nötig, sondern liegen in den Kassen der Ban, da die Eingänge und Ausgänge durch die Buchhaltung festgestellt werden.

Außerdem hat der Staat noch dadurch einen Vorteil, daß er keine Geldtransporte mehr auf seine eigenen Kosten vorzunehmen braucht, da die Beträge durch rote Schecks überwiesen werden. Ferner fallen die Ausgaben fort, die er für die Anlagen zu machen hätte, die zur Aufbewahrung der Summen nötig wären, sowie für die Kontrole, um sich von der Richtigkeit der vorhandenen Kassenbestände zu überzeugen.

Das Konto des Reiches wird in der Reichshauptkasse geführt, die eine Abteilung der Reichsbankhauptkasse ist, um die durch das Gesetz auferlegte Pflicht der Rechnungslegung zu erfüllen. Sie ist als staatliche Kentralkasse gegenüber den anderen staatlichen Kassen errichtet worden, um die nach dem Budget festgesetzten Einzahlungen und Abhebungen zu verrechnen. Die Buchungen über die großen Summen, die hier ein- und ausgehen, erfolgen nach Maßgabe des Hauptetats, der vom Reichsschatzamt auf Grund des Reichshaushaltsetats festgesetzt wird.

Die Einrichtung ist derart, daß in Einnahme und Ausgabe die Kassen festgestellt werden, welche ihre Überschüsse abzuliefern haben, und welche andrerseits mit Zuschüssen zu versehen sind. Das Reichsschatzamt oder die Behörden, die mit der Durchführung von Etats von der Reichsverwaltung beauftragt sind, geben die Anweisungen über die Beträge. Doch hat die Reichshauptkasse die eigentliche Kassenführung nicht, da sie selbst weder Zahlungen leistet noch empfängt. Diese Aufgaben übernehmen die sämtlichen Zweiganstalten und die Hauptbank.

Die gebuchten Beträge ruhen daher nicht getrennt in einer besonderen Kasse, sondern der buchmäßige Bestand befindet sich als Reichsguthaben in den Kassen der Reichsbank.

Um die Übersicht über das Guthaben zu ermöglichen, wird der Hauptbuchhalterei der Reichsbank von der Hauptkasse der Reichsbank täglich ein Abschluß der Einzahlungen und Abhebungen unter Beifügung der Rechnungsbeläge übersandt, auf Grund deren diese das Reich entweder belastet oder erkennt und die Beläge mit einem Auszuge an die Reichshauptkasse weitergibt. Diese macht hiervon sowie von den monatlichen und jährlichen Abschlüssen dem Reichsschatzamt Mitteilung, so daß diese Behörde stets über den Stand des Guthabens und der Gelder, über die sie jederzeit verfügen kann, unterrichtet ist. Für den Reichskassendienst sind in der Hauptbank allein 19 Beamte ausschließlich tätig.

6. Österreich-Ungarn.

Die im Jahre 1816 gegründete österreichische privilegierte Nationalbank war hauptsächlich mit der Absicht ins Leben gerufen worden, die Beseitigung und Einziehung des Staatspapiergeldes zu besorgen und dadurch der Staatsverwaltung bei der Ordnung ihres durch die Völkerkriege erschütterten Kredites zu helfen. Der Staat wollte den Papierumlauf nicht vermehren und kein Papiergeld ausgeben. Nach § 7 des Statuts vom 1. Juni 1816 war es die erste Aufgabe der Bank: „nach Verhältnis der ihr von der Finanzverwaltung zu übergebenden oder auf anderen Wegen zufließenden Münzvorräte Zahlungsanweisungen unter dem Namen von Banknoten auszugeben, welche auf Verlangen der Inhaber bei den dazu dotierten Auswechslungskassen jederzeit zu ihrem vollen Betrage in Metallmünze umgewechselt werden können, und vermittelst dieser Banknoten das zirzulierende Papiergeld nach und nach einzulösen."

Die Bank war hierdurch keine gewöhnliche Zettelbank, sondern durch diese enge Verbindung ein vom Staate abhängiges Institut. Der Staat benutzte diese Macht, um von der Bank große Darlehen zu erhalten, und unterließ es mit Rücksicht auf die Kosten und Schwierigkeiten, die nötigen Summen durch Erhöhen von Steuern oder Aufnehmen von Anleihen aufzubringen, und bediente sich lieber der Notenpresse der Bank. „Man wandelte auf dem bequemen, aber schlüpfrigen und zum Abgrunde führenden Pfade der Papiergeldwirtschaft".[1])

---

[1]) A. Wagner, Die Herstellung der Nationalbank mit besonderer Rücksicht auf den Bankplan des Finanzministers von Plener, Wien 1862, S. 6.

Diese zu engen Beziehungen zum Staate und die dadurch bewirkte Abhängigkeit brachte die Bank in große Gefahren und Zahlungsschwierigkeiten. Ebenso litt die ganze Volkswirtschaft unter dem übermäßigen Papierumlauf.

Es ging daher das Bestreben, diese zu engen Beziehungen zu lösen, damit die Noten nicht mehr durch Forderungen an den Staat gedeckt seien. Um dies zu erreichen, verkaufte der Staat seinen Besitz an Grund und Boden sowie an Wertpapieren und trug damit seine Schuld an die Bank ab. Diese wurde hierdurch auf 80 Millionen Fl. herabgemindert, und dieser Betrag dem Staate 1863 für die Dauer des Privilegs als unkündbares Darlehen gewährt, für das er keine Vergütung zu zahlen brauchte. Nur sollte der Staat verpflichtet sein, einen Zuschuß bis zur Höhe von 1 Million Fl. zu leisten, wenn die Bankdividende nicht 7 % erreichte.

Als durch das Gesetz vom 27. Juni 1878 die Bank in die „Österreichisch-Ungarische Bank" umgewandelt wurde, übernahm Österreich die gesamte Schuld gegen die Verpflichtung Ungarns, nach Ablauf des Privilegs zur Ablösung der an diesem Termine noch bestehenden Schuld 30 % beizutragen. Das Privilegium wurde im Jahre 1899 wieder verlängert und hierbei ein neues Abkommen über die Schuld des Staates getroffen.

Der Anteil, den der Staat am Reingewinn hatte, und die Erträge der Notensteuer waren in den Jahren 1878—1899 nicht dem Staate ausgezahlt, sondern zur Tilgung der Schuld verwandt worden, so daß sie im Jahre 1899 nur noch 74 145 555,02 Fl. betrug. Durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 wurde nun bestimmt, daß die Österreichische Regierung 30 Millionen Fl. in Goldmünzen zur Verstärkung des Goldschatzes an die Bank zahlen sollte, die jedoch gegen Aushändigung des gleichen Betrages in Silbergeld und Noten zurückgezahlt werden müssen, wenn die Bank nicht zur Einlösung ihrer Noten in Gold kommt.

Die Bank erklärte sich zu einer einmaligen besonderen Abgabe bereit und tilgte die Schuld des Staates bis auf 30 Millionen Fl., indem sie den Betrag von 14 145 555 Fl. ihrem Reservefonds abschrieb. Gleichzeitig willigte sie ein, den verbleibenden Restbetrag von 30 Millionen Fl. während der Dauer des Privilegiums dem Staate unverzinslich zu leihen.

Die Abschreibung des Betrages von 14 145 555 Fl. war jedoch nicht allein ein Entgelt für die Privilegiumserneuerung, sondern erfolgte gleichzeitig auf Grund eines Rechtsanspruches des Staates. Die Bank hatte nämlich bis zum 11. August 1892 ihren Devisen- und Goldvorrat im Verhältnis von 1 : 15 1/2 bewertet, so daß er am 10.

August 79392613,47 Fl. betrug. Nach der neuen Wertrelation von 1 : 18²/₉ (3276 Kronen für 1 kg fein Gold) betrug der Goldschatz 92.917.780,02 Fl. Der Staat erhob auf die Hälfte dieses Kursgewinnes Anspruch, und die Bank verpflichtete sich durch Erklärung vom 3. Mai 1892, die Differenz von 13525.166,55 Fl. nicht in den Barvorrat zur Erhöhung des Notenumlaufes einzurechnen, sondern dem Reservefonds gutzuschreiben.

Vom Jahre 1878 ab hatte der Staat an den Gewinnerträgnissen der Bank einen Anteil, wenn die Aktionäre 7 % erhalten hatten und der Reservefonds mit 10 % verstärkt worden war. Blieb dann noch ein Überschuß, so wurde er zwischen Staat und Aktionären geteilt.[1]) Bis zum Jahre 1899 wurde dieser Anteil zur Abschreibung der Schulden an die Bank benutzt.

Jetzt wird die Gewinnverteilung in folgender Weise vorgenommen.[2])

Nach Verteilung von 4 % an die Aktionäre fließen 10 % des Überschusses in den Reservefonds bis zur Höhe von 20 % des Aktienkapitals. Nach Dotierung des Pensionsfonds mit 2 % unter ev. Erhöhung auf 4 %, wenn der Reservefonds nicht verstärkt wird, findet zwischen Staat und Aktionären dann eine Teilung der Gewinne statt, bis diese 6 % erhalten haben. Wenn diese Dividende erreicht ist, erhöht sich die Gewinnbeteiligung auf ²/₃ des überschießenden Betrages, während den Aktionären ¹/₃ zufällt.

Eine weitere Einnahmequelle ist dem Staate durch Artikel 84 eröffnet. Die beiden ersten Privilegien der Bank von 1817 und 1841 hatten keine metallische Deckung für die Banknoten vorgeschrieben, erst im Jahre 1858 wurde die Dritteldeckung in Metall eingeführt. Im Jahre 1862 wurde das Recht, ungedeckte Noten auszugeben, auf 200 Millionen Fl. beschränkt. Die sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten wurden durch das Gesetz vom 21. Mai 1887 beseitigt und der Bank gestattet, über diesen Betrag hinaus Noten auszugeben. Wird jetzt die Grenze von 400 Millionen Kronen überschritten, so hat die Bank aus dem Überschuß eine Steuer von 5 % zu entrichten. Zu diesem Zwecke hat die Bank am 7., 15., 23. und letzten eines jeden Monats den Betrag des Barvorrats und ihrer umlaufenden Noten festzustellen und die Berechnung am Schlusse des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Die Notensteuer wird nun in der Weise festgestellt, daß von jedem für einen dieser Tage sich ergebenden Überschuß des Notenumlaufes ⁵/₄₈ als Steuersoll berechnet wird. Die Summe

---

[1]) Gesetz vom 27. Juni 1878, Artikel 102.

[2]) Gesetz vom 21. September 1899, Artikel 102.

dieser einzelnen Beträge ergibt dann die von der Bank zu entrichtende Steuer.

Entsprechend der dualistischen Einrichtung des Österreichisch-Ungarischen Staates wird der Gewinn aus den Bankerträgnissen nach einem bestimmten Prozentsatz unter die beiden Staaten verteilt, der sich nach ihrer Größe richtet. Die Quote des österreichischen Staates beträgt 70 %, die des ungarischen Staates 30 %.

Sonstige Abgaben hat die Bank nach Artikel 92 der Statuten nicht zu entrichten. Nur müssen die Realitäten, die Effekten des Reservefonds und die Dividende an die Aktionäre versteuert werden.

Einen finanziellen Vorteil hat sich der Staat noch dadurch gesichert, daß er den Gegenwert von kraftlos erklärten Noten, die nicht zur Einlösung gelangen, für sich in Anspruch nimmt. Durch Artikel 89 wird festgesetzt, daß, wenn Noten kraftlos erklärt werden oder das Bankprivileg nicht erneuert wird, die beiden Regierungen unter Zustimmung des Generalrates den Zeitpunkt festsetzen können, bis zu welchem die einberufenen Noten zur Einlösung gebracht werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist löst die Bank die Noten noch 6 Jahre ein. Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegten Noten gelten als nicht mehr im Umlauf befindlich und verfallen zu Gunsten der beiden Staatsregierungen, indem ihr Betrag vom Notenumlauf abgesetzt wird.

Nach Artikel 107 haben sich die beiderseitigen Regierungen das Recht vorbehalten, im Falle des Ablaufes des Privilegiums oder der Auflösung das gesamte Bankgeschäft — ohne das Hypothekarkreditgeschäft — in bilanzmäßigem Stande und nach dem bilanzmäßigen Wert zu übernehmen. Der Staat hat hierbei noch den Vorteil, daß der Wert der Grundstücke nicht erhöht werden kann, sondern gleich dem in der Bilanz des Jahres 1899 bleiben muß, und daß Neuanschaffungen nur zum Ankaufspreis eingesetzt werden dürfen. Die Bank kann den ev. Mehrwert nicht für sich in Anspruch nehmen, sondern muß ihn dem Staate überlassen.

Die Finanzgeschäfte mit der Regierung sind infolge der trüben Erfahrungen eingeschränkt worden. Die Bank kann die von den Finanzverwaltungen beider Staaten eingereichten Wechsel statutenmäßig auf Grund eines Sitzungsbeschlusses des Generalrates diskontieren.[1]) Ferner kann die Bank kommissionsweise Geschäfte für Rechnung der beiden Staatsverwaltungen besorgen. Doch sind bestimmte Anordnungen getroffen, um eine dauernde Schuld des Staates bei der Bank zu verhindern. So muß das sich aus solchen Geschäften ergebende Guthaben der Bank nach Vereinbarung während des Monats abgezahlt werden.

[1]) Gesetz vom 21 Mai 1887. Artikel 55.

Eine Schuld des Staates am Ende eines jeden Monats ist spätestens bis zum 7. Tage des nächsten Monats bar zu begleichen.

Besondere Dienste mußte die Bank im Interesse der österreichischen Währung leisten. Durch Artikel 87 der Statuten vom Jahre 1878 war sie verpflichtet, gesetzliche Silbermünzen und Silberbarren mit 45 Fl. in Banknoten für das Münzpfund fein Silber einzulösen. Österreich-Ungarn entschloß sich dann, von der Silberwährung zur Goldwährung überzugehen, und ordnete diesen Übergang durch das Gesetz vom 2. August 1892 an. Der Bank fiel nun die Aufgabe zu, diesen Entschluß zur Durchführung zu bringen. „Denn die Geschichte des Währungswesens und der Währungsreform war und ist naturgemäß in allen modernen Staaten mit der Entwicklung der Notenbank aufs innigste verknüpft. Kaum irgendwo ist aber dieser Zusammenhang ein so inniger und die Mitwirkung des Noteninstituts bei der Reform und Modernisierung des Geldwesens eine so intensive gewesen, wie in Österreich-Ungarn". [1]) Es mußte nicht nur das Papiergeld aus dem Verkehr gezogen werden, sondern auch der Goldschatz der Bank so gestaltet werden, daß die Aufnahme der Barzahlungen mit Erfolg durchgeführt werden konnte. Es lief im Lande ein bedeutender Betrag von Staatspapiergeld in Höhe von 312 Millionen Fl. um. Es war daher unmöglich, die Goldwährung durchzuführen, solange diese Staatsnoten nicht eingezogen waren.

Durch die Ministerialverfügung vom 24. Juli 1894 wurde zunächst die Einziehung von 200 Millionen Fl. angeordnet. Zur Einlösung wurden in den Jahren 1894 und 1895 je 20 Millionen Fl. in Kronenstücken bestimmt, die von beiden Regierungen ausgeprägt wurden. Für den weiteren Betrag von 160 Millionen Fl. hinterlegten die beiden Regierungen [2]) Zwanzigkronenstücke bei der Bank, die dafür auf Wunsch des einlösenden Finanzministeriums Banknoten oder Silber herausgibt. Die gänzliche Einlösung der restlichen Staatsnoten in Höhe von 224 Millionen Kronen erfolgte durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899. Zu diesem Zwecke wurden der Bank 156800000 Kronen durch die österreichische und 67200000 Kronen durch die ungarische Regierung in Gold übergeben. Das Gold blieb jedoch als Spezialdeckung in den Tresors der Bank. Die Bank gab dafür bis zur Höhe von 160 Millionen Banknoten und aus ihrem Silbervorrat 64 Millionen Kronen in Guldenstücken, die von den beiden Regier-

---

[1]) A. Spitzmüller, Die Österreichisch-Ungarische Währungsreform, Wien und Leipzig 1902. S. 49.

[2]) 112 Millionen Fl. die österreichische, 48 Millionen Fl. die ungarische Regierung.

ungen in Fünfkronenstücke umgeprägt wurden. Durch das Gesetz wurde die Bank weiter verpflichtet, bei einem größeren Verlangen nach Zehnkronenscheinen diese bis zur Höhe von 180 Millionen Kronen gegen Zurückhaltung des entsprechenden Betrages in Silber auszugeben. Die Bank hat jedoch diese mit Kosten verbundene Verpflichtung nicht zu übernehmen brauchen.

Die Bank hatte die Aufgabe, tunlichst nur einen den eingezogenen Noten entsprechenden Betrag Silbermünzen und Banknoten auszugeben.

Die Staatsnoten sind bis zum 31. August 1907 noch von der Österreichisch-Ungarischen Bank und dem Landeszahlamt in Zara in Verwechslung anzunehmen. Nach dem 31. August 1907 ist jede Verpflichtung zur Einlösung dieser Staatsnoten durch den Staat erloschen[1]).

Damit die beiden Finanzministerien über den Gang der Einlösung unterrichtet waren, hatte die Bank allmonatlich an diese eine Rechnung über die bisher vorgenommenen Einlösungen einzusenden. Nach dem Abschlusse der ganzen Unternehmung ist eine besondere Schlußabrechnung abzulegen.

Wird der Zwangskurs der Noten aufgehoben, so geht von den hinterlegten Goldmünzen ein Betrag in den definitiven Besitz der Bank über, der gleich der Höhe der in diesem Zeitpunkt umlaufenden Noten ist.

Das Bestreben der Bank mußte es nun sein, die materielle Grundlage für die neue Währung zu schaffen und das Gold heranzuziehen. Die Bank ging gleich im Jahre 1892 energisch vor, sich einen größeren Goldbestand zu schaffen. So wurde vom 11. August bis 17. November 1892 an Goldbarren Fl. 17020000 und an Goldmünzen Fl. 23319000 angekauft, von denen Fl. 5580510 bis zum 31. Dezember 1892 in 20 Kronenstücken umgeprägt waren.[2]) Durch Artikel 87 ist sie verpflichtet, Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest jederzeit auf Verlangen anzukaufen. Ihr Ankaufspreis ist günstig, da sie für das kg fein Gold 3280 Kronen unter Abzug von 4 Kronen Prägegebühr vergütet. Die Bank ist berechtigt, die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen. Die Goldbarren müssen ein Gewicht von $2^1/_2$ kg mit einem Feingehalt von $^{898}/_{1000}$ haben. Bei Barren mit geringerem Gehalt wird eine Scheidegebühr von 4 Kronen vom Rauhgewicht berechnet. Auch Goldsand, Goldstaub und Goldmünzen kauft die Bank mit 3276 Kronen für das kg fein Gold, nach-

---

[1]) Ministerialverordnung vom 10. August 1901.

[2]) Jahresbericht für das Jahr 1892. S. 12.

dem das Gewicht und der Feingehalt durch Einschmelzen in einem der beiden Münzämter festgestellt ist.

Die Bank beschränkt sich jedoch nicht nur auf den Ankauf von Gold, sondern sucht auch jede stärkere Abweichung der Wechselkurse von der durch das Gesetz vom 2. August 1892 festgesetzten Relation zu verhindern, indem sie durch Abgabe von Gold und Devisen aus ihren Beständen und eine sinngemäße Diskontpolitik ausgleichend wirkt.

Die Bank ist noch weiter im Interesse eines geregelten Münzumlaufes tätig. Durch Artikel 58 ist sie verpflichtet, für die Vollwichtigkeit der Währung zu sorgen. Zu diesem Zwecke sind ihren Kassen dieselben Pflichten wie den staatlichen Kassen auferlegt. Die Bankkassen haben daher Goldmünzen, deren Gewicht infolge der Zirkulation abgenutzt ist, und die das Passiergewicht überschritten haben, zu ihrem vollen Nennwert anzunehmen. Diese mindergewichtigen Stücke werden eingezogen und eingeschmolzen. Haben Goldmünzen durch andere Gründe als den Umlauf an Gewicht verloren, so sind sie gleichfalls anzunehmen. Doch wird dem Einlieferer nur der Metallwert vergütet. Mutwillig beschädigte Münzen, insbesondere durchlöcherte, beschnittene, geätzte und gebrochene, sind an den Kassen anzuhalten und, nachdem sie für den Verkehr unbrauchbar gemacht sind, zurückzugeben. Münzen, die durch Zufall (Brand) beschädigt sind, können mit Genehmigung des Finanzministeriums gegen andere Münzen derselben Art umgewechselt werden.

Vom 1. Oktober 1901 hat es die Bank übernommen, den Geldumwechslungsdienst zu versehen und die staatlichen Kassen von dieser Aufgabe zu entlasten. Dieser Dienst wird durch die Hauptanstalten und die Filialen vorgenommen. Die staatlichen Kassen unterziehen sich dieser Aufgabe jetzt nur, wenn an dem betreffenden Ort keine Filiale der Bank sich befindet. Die Bank nimmt von jedermann und in jedem Betrage Silber-, sowie Nickel- und Bronzemünzen zu ihrem Nennwerte an und wechselt sie in andere gesetzliche Zahlungsmittel um.

Der Staat hat sich die Dienste der Bank gesichert, um seine Kassengeschäfte zu erleichtern und zu vereinfachen. Die Bank ist nach Artikel 55 verpflichtet, für jede der beiden Finanzverwaltungen nach zu vereinbarenden Bestimmungen Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des Guthabens Zahlung zu leisten. Ferner hat die Bank die Aufgabe, auf Verlangen und für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen an den zu vereinbarenden Orten Umwechslungen durch die Bankkasse vorzunehmen. Sie hat sich dieser Aufgabe ohne Ersatz ev. entstehender Auslagen, sowie ohne Provision zu unterziehen.

Ebenso nehmen die beiderseitigen Regierungen die Bank zur Abwicklung ihrer Goldzahlungen, die sie an das Ausland für Anleihen u. s. w. zu leisten haben, in Anspruch. Die Bank übernimmt die

Ausführung dieser Operationen, die bisher von den Privatbanken erledigt wurden. Dafür werden jedoch alle Goldeingänge der Staaten aus der Post, Eisenbahn und den Zöllen an die Bank abgeliefert. Am 15. September 1902 gingen die Reichsstellen (das Ministerium des Äußeren, des Heeres und die Marineverwaltung) die Verpflichtung ein, ihren gesamten Goldbedarf durch Vermittlung der Zentralnotenbank zu decken.

Die Tätigkeit der Bank als Kassierer des Staates ist in Österreich noch sehr wenig ausgebildet. Hier beschränkt sich die Benutzung der Bank nur darauf, die Geldbewegungen zwischen den Staatskassen und ihre Dotierung zu vermitteln. Einzahlungen von Privaten auf diese Staatskonten, sowie Auszahlungen für Rechnung der staatlichen Kassen dürfen nicht gemacht werden. In Ungarn ist die Einrichtung weiter ausgebildet worden. Hier haben die meisten Staatskassen ein Konto, auf das Einzahlungen von Privatpersonen gemacht, respektive Überweisungen vorgenommen werden können, während andrerseits auch die Ämter ermächtigt sind, an die Privatpersonen durch Vermittlung der Bank Zahlungen zu leisten.

7. Norwegen.

Die Norwegische Bank wurde am 14. Juni 1816 errichtet. Durch das Gesetz vom 23. April 1892 wurden zum ersten Male die Pflichten festgelegt, die sie gegen den Staat zu erfüllen hat.

Die Aktionäre erhalten nach Artikel 40 zuerst 6%. Wird dieser Betrag nicht erreicht, so erfolgt die Ergänzung aus dem Reservefonds. Diesem fließen von dem Reste 10% zu, bis er die Höhe von $^2/_5$ des Aktienkapitals erreicht hat. Der dann noch verbleibende Gewinn wird zwischen Staat und Aktionären bis zur Ausschüttung einer Dividende von 10% geteilt. Alsdann erhält der Staat $^3/_4$, und die Gesamtheit der Aktionäre $^1/_4$ des noch vorhandenen Überschusses.

Nach Artikel 9 durfte die Bank ungedeckte Noten bis zur Höhe von 24 Millionen Kronen ausgeben, welcher Betrag durch das Gesetz vom 19. Mai 1900 auf 35 Millionen erhöht wurde. Doch hat sie das Recht, darüber hinaus gegen Zahlung einer bestimmten Steuer Noten auszugeben. Ergibt sich nämlich bei der gesetzlich befohlenen, zweimal im Monat stattfindenden Abrechnung, daß der ungedeckte Notenbetrag die erlaubte Höhe überschritten hat, so muß die Bank von dem überschießenden Betrag auf Grund des Artikel 11 6% an die Staatskasse abliefern. Die Bank, die früher vor Ablauf des folgenden Monats den Beweis liefern mußte, daß den Bestimmungen des Gesetzes Genüge

geleistet sei, kann jetzt diesen Termin überschreiten. Die Steuer erhöht sich aber in diesem Falle noch um $^1/_2$ % für jeden Monat, wenn die Überschreitung auch über den Ausgang des nächsten Monats sich ausdehnt.

Die Bank hat die gesamten Geldgeschäfte des Staats zu übernehmen. Sie hat nach Art. 19 ohne Vergütung die dem Staate und den öffentlichen Behörden gehörenden Eingänge von Einnahmen anzunehmen und andrerseits die Auszahlungen auszuführen. Eine fernere Verpflichtung und Erweiterung legt ihr Artikel 89 auf. Sie ist verpflichtet, an ihrer Hauptbank und ihren Zweiganstalten für die Staatskasse die Umwechslungsgeschäfte zu besorgen und an ihren Kassen die Scheidemünzen ein- und auszuwechseln.

Im Interesse der Goldwährung des Landes hat die Bank durch Art. 14 die Verpflichtung erhalten, alles ihr angebotene Gold zum Preise von 2480 Kronen für 1 Kgr. fein Gold unter Abzug von $^1/_4$ % Prägungskosten anzukaufen.

8. Italien.

Durch die politische Zersplitterung bedingt, bestanden in Italien verschiedene Zettelbanken. Doch ging infolge der politischen Einigung auch eine Zentralisation der Notenbanken vor sich, und die im Jahre 1844 durch die Sardinische Regierung gegründete Banca nazionale war berufen, das Zentralnoteninstitut zu werden, neben der die beiden anderen Notenbanken, der Banco di Napoli und Banco di Sicilia, nur untergeordnete Bedeutung besitzen. Für die Notenbanken war eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, die ihren Abschluß und ihre Zusammenfassung in dem Bankgesetz vom 9. Oktober 1900 gefunden haben.

Die Bank hat nach Artikel 22 eine Umlaufssteuer von 1% zu zahlen, die von dem Durchschnittsumlauf ihrer Noten erhoben wird. Doch soll nur der Notenumlauf getroffen werden, der für die Bedürfnisse des Handels ausgegeben wird. Um diesen Betrag zu erhalten, wird in Artikel 8 bestimmt, daß von dem gesamten Notenumlauf die durch Metall gedeckten Noten abgezogen werden. Ebenso werden die Noten nicht berücksichtigt, die die Bank auf Grund eines dem Staate gewährten Darlehns ausgibt.

Die Höhe der auszugebenden Noten war im Jahre 1893 auf 800 Millionen Lire festgesetzt worden und sollte allmählich verringert werden. In dem neuen Gesetz wurde bestimmt, daß der Banknotenumlauf, der am 1. Januar 1900 732 Millionen Lire betrug, jährlich um 17 Millionen Lire herabgesetzt werden sollte, um nach 6 Jahren

auf den gewünschten Betrag von 630 Millionen Lire herabgemindert zu sein.[1])

Der Bank wurde durch das Gesetz nicht die Möglichkeit genommen, diese Notenhöhe zu überschreiten. Es wurde ihr jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß von dem Betrage der überschießenden Noten eine erhöhte Steuer gezahlt wird, die sich mit der Höhe der Überschreitung steigert. Überschreiten die Noten die vorgeschriebene Höhe um 45 Millionen Lire, so wird die Steuer für diese vermehrte Notenausgabe auf $^2/_3$ des Zinses unter Einschluß der Normalsteuer festgesetzt.[2])

Damit die Bank diese erhöhte Notengrenze nicht leichtfertig, sondern nur in Fällen großer Kreditansprüche überschreitet, wird ihr jeder Gewinn aus einer vermehrten Notenausgabe genommen, da bei einer weiteren Vermehrung der Noten bis zu 90 Millionen Lire der ganze Zinssatz als Abgabe erhoben wird.

Für den Fall, daß die Bank noch über diese Grenze hinausgeht oder die Metalldeckung der Noten unter den vorgeschriebenen Betrag sinkt, sind besonders schwere Abgaben festgesetzt. In diesen beiden Fällen wird außer der ordentlichen Umlaufsteuer von 1% eine außerordentliche Steuer erhoben, die das Doppelte des betreffenden Zinssatzes beträgt.

Um der Bank den Anreiz zu nehmen, verbotene Geschäfte einzugehen, wird durch Artikel 47 eine besondere Steuer für Kreditgewährungen erhoben, die durch das Gesetz verboten sind. Diese Abgabe beträgt das Dreifache des Zinssatzes, den die Bank für die Dauer des Darlehens berechnet hat.

Da die Bank einen großen Teil ihrer Mittel in Immobilien festgelegt hatte, mußte es das Bestreben sein, diesen Immobilienbesitz abzustoßen. Um die Bank nun anzuregen, die deswegen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen möglichst energisch durchzuführen, wurden im Artikel 66 besondere Ermäßigungen der Umlaufsteuer bei einem Fortschreiten des Immobilienverkaufes festgesetzt. Wenn der Immobilienbesitz auf 90 Millionen Lire herabgemindert ist, wird die Umlaufsteuer vom 1. Januar des nächsten Jahres auf $^1/_4$ herabgesetzt, von welchem Vorteile die Noten, die auf Grund des Immobilienbesitzes noch ausgegeben sind, ausgeschlossen bleiben.[3])

---

[1]) Dementsprechend mußte der Banco di Napoli seinen Notenumlauf von 226 400 000 Lire um jährlich 5 200 000 Lire auf 190 Millionen Lire und der Banco di Sicilia seinen Notenumlauf von 51 700 000 Lire um jährlich 1 100 000 Lire auf 44 Millionen Lire herabsetzen.

[2]) Bei dem Banco di Napoli 14 Millionen Lire, bei dem Banco di Sicilia 3 500 000 Lire.

[3]) Bei dem Banco di Napoli 34 Millionen Lire, bei dem Banco di Sicilia 4 Millionen Lire.

Sinkt nach Artikel 67 der Immobilienbesitz weiter auf 45 Millionen[1]) Lire, so wird die Steuer auf $^1/_{10}$ % herabgesetzt. Diese Umlaufssteuer muß alle halbe Jahre bis zum 20. Januar und 20. Juli nach dem durchschnittlichen Umlauf des verflossenen halben Jahres gezahlt werden.

Wenn der Immobilienbesitz der Bank nur 45 Millionen Lire beträgt, nimmt der Staat nach Artikel 67 am Reingewinn teil. Sein Anteil beginnt, wenn die Aktionäre 5% erhalten haben. Zunächst erhält dann der Staat $^1/_3$ des Überschusses und die Aktionäre $^2/_3$, bis die Dividende 6% beträgt. Alsdann erhöht sich der Gewinnanteil des Staates, da ein weiterer Überschuß zwischen ihm und den Aktionären geteilt wird.

Die Bank hat nach Arikel 274 der Statuten alle gewöhnlichen Steuern zu tragen. Außerdem bestimmt Artikel 106, daß die Bank dem Staate die Kosten, die aus der Überwachung der Regierung durch den Schatzmeister entstehen, zu ersetzen hat.

Die italienische Regierung hatte die Hilfe der Bank in finanziellen Verlegenheiten in Anspruch genommen. Durch Artikel 27 des neuen Bankgesetzes wurde bestimmt, daß die Bank dem Staate kurzfristige Darlehen bis zur Höhe von 115 Millionen Lire machen darf.[2]) Einen besonderen finanziellen Vorteil hat sich der Staat dadurch verschafft, daß die Verzinsung der Schuld eine sehr geringe ist. Die Bank ist verpflichtet, diese Summen zu einem Zinssatz von $1^1/_2$% zu leihen. Diese Schatzscheine können mit den aus der Liquidation der Immobilien gewonnenen Summen in eine feste Schuld umgewandelt werden, die höchstens mit $3^1/_2$% verzinst werden darf (Artikel 36).

Die Bank kann nach Artikel 34 75 Millionen Lire italienischer Rente oder sonstiger vom Staate garantierter Wertpapiere besitzen.[3]) Hierdurch ist es dem Staate ermöglicht, bei Geldbedarf gegen Hinterlegung von Rententiteln Darlehen von der Bank zu erhalten.

Der Staat hat sich ferner die Sicherheit verschafft, bei kriegerischen Verwicklungen sogleich einen größeren Barschatz zur Verfügung zu haben. Die Bank ist gezwungen, eine Minimalmetallreserve von 300 Millionen Lire zu halten, die nach Artikel 17 von den sonstigen Beständen der Bank getrennt gehalten werden muß und unter Aufsicht des Staates steht.[4]) Diese Reserve dient zwar zur Notendeckung, darf

---

[1]) Bei dem Banco di Napoli 17 Millionen Lire.
„ „ „ „ Sicilia 2 „ „

[2]) Banco di Sicilia 10 Millionen Lire, während der Banco di Napoli davon befreit ist.

[3]) Banco di Napoli 30 Millionen Lire.
Banco di Sicilia 8 „ „
Banco di Napoli 90 500 000 Lire. Banco di Sicilia 21 00 0000 Lire.

aber durch die Bank nicht angegriffen werden, da zuerst die anderen Bestände der Bank den Noteninhabern haften, und es nicht anzunehmen ist, daß der Notenumlauf unter diesen Betrag sinkt.

Die Bank hat die Kassengeschäfte des Staates zu leiten, und zwar ist ihr der Kassendienst seit dem 1. Dezember 1895 übertragen worden. Zur Durchführung dieses Dienstes muß die Bank nach Artikel 2 eine Zweigstelle in jeder Hauptstadt der 69 Provinzen haben, die die Geschäfte der Schatzabteilung auszuführen hat. Der Kassierer der Bank ist zugleich Kassierer der Schatzabteilung. Zur Beaufsichtigung der Operationen befindet sich an jedem dieser Plätze ein Delegierter des Staatsschatzes. Die Schatzabteilungen erhalten zur Abwicklung der Geschäfte einen Barschatz, der sich nach der Höhe der Umsätze richtet und mit den Beständen der Bank zusammen aufbewahrt wird. Nur wo es die Größe des Geschäftes erfordert, ist ein besonderer Kassierer bestimmt, der seine Kasse getrennt von der der Bank halten muß.

Das Schatzamt kann nach Artikel 41 Beträge für Rechnung des Staatsschatzes bei einer Abteilung der Bank hinterlegen, die diese nach Anweisung des Schatzamtes an jedem Bankplatz an die bestimmten Personen auszahlt. Die Bank hat diese Dienste umsonst zu leisten, doch sind ihr für die Durchführung dieser Aufgabe besondere Vergünstigungen gewährt. Sie genießt Portofreiheit und Eisenbahnermäßigung für Wertsendungen und Drucksachen.

Außerhalb der Provinzialhauptstädte haben die Bankanstalten für Rechnung und in Vertretung der Hauptstellen diese Geschäfte im Interesse des Schatzamtes zu übernehmen.

Die Zentrale der Bank in Rom hat die Gesamtabrechnung des im Interesse des Staates geleisteten Dienstes. Ihr werden daher alle Rechnungsbeläge, die sich auf diesen Zweig ihrer Tätigkeit erstrecken, eingesandt. Sie prüft die ausgeführten Zahlungsaufträge auf ihre Richtigkeit und überweist den Anstalten die verausgabten Beträge, die sie zunächst für den Staatsschatz auslegt. Sie sendet sodann halbjährlich eine Quittung über die ausgelegten Summen unter Beifügung einer besonderen Rechnungsablegung an die Zentralschatzkammer ab.

Die Sorge und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Werte ist der Bank gleichfalls übertragen. Sie muß daher die Barbestände und die Wertpapiere, die der Regierung gehören, ferner die Titel und Wertpapiere, die bei dem Schatzamt vorübergehend oder ständig niedergelegt sein müssen, in ihre Verwahrung nehmen.

Um die Einziehung der Einfuhrzölle zu erleichtern und zu vereinfachen, ist die Bank nach Artikel 40 verpflichtet, den Importeuren auf ihr Ansuchen Namenszertifikate gegen Staats- oder Banknoten auszuhändigen,

die bei den Zahlungen von den Zollbehörden als Metallzahlungen angenommen werden.

Durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. April 1881 war verfügt worden, daß die Einfuhrzölle in Gold gezahlt werden sollten. Solange jedoch das Goldagio niedrig war, wurde auch Zahlung in Papiergeld gestattet. Bei dem Steigen des Goldagios wurde aber durch Königliches Dekret vom 8. November 1893 die Goldzahlung erneut gefordert. Damit indessen diese vermehrte Goldnachfrage im Inlande das Agio nicht noch mehr steigere, wurde angeordnet, daß Beträge über 200 Lire auch in Goldzertifikaten gezahlt werden könnten, die die Emissionsbanken im Auftrage des Staates gegen Entrichtung eines entsprechenden Aufgeldes ausstellen. Dieser Dienst ist regelmäßig für die Bank mit Verlusten verknüpft.

9. Portugal.

Von Anfang ihres Bestehens an hatte sich die portugiesische Zentralnotenbank in zu weit gehende Geschäfte mit der Finanzverwaltung des Staates eingelassen. Sie lieh im ersten Jahre ihres Bestehens infolge des Dekrets vom 31. Dezember 1821 diesem 20 000 contos de reis[1]) zu einem Zinsfuß von 4%, um das staatliche Papiergeld zu tilgen. Diese zu engen Beziehungen der Bank von Lissabon blieben auch bestehen, als sie durch Dekret vom 19. November 1846 unter Verschmelzung mit der Companhia Confianca Nacional in die Bank von Portugal umgewandelt wurde. Nach dem Jahresbericht von 1905 der Bank betrugen die Schulden 53 091 893 $ 894, die sich aus folgenden Posten zusammensetzen:

auf Grund des Gesetzes vom 18. Sept. 1897 .	3 585 729 $ 364
„ „ „ „ „ 29. „ 1887 .	5 580 873 „ 485
Schulden des Staatsschatzes in lauf. Rech. . .	25 914 834 „ 946
Darlehen vom 14. Januar 1893	8 000 00 „
„ „ 4. Dezember 1891	5 500 000 „
auf Grund verschiedener Verträge	192 456 „ 099
Billets	3 618 000 „
Geleistete Zuschüsse	700 000 „
	53 091 893 $ 894.

An den Gewinnen der Bank hat der Staat Anteil. Der Artikel 62 regelt die Gewinnverteilung in folgender Weise. Nach Dotierung des festen Reservefonds mit 5% bis zu 20% des Kapitals und Zuweisung von weiteren 15% an den beweglichen Reservefonds

[1]) Ein Conto = 1 Million reis.

bis zu 10% des Aktienkapitals, erhalten die Aktionäre eine Dividende bis 7%. Wenn dann noch Überschüsse vorhanden sind, werden sie zwischen Staat und Aktionären geteilt.

Den Aktionären fließen jedoch nicht alle Gewinne zu, sondern nur die, welche sich aus einem Zinsfuß bis 5% ergeben. Hat der Bankgeneralrat sich genötigt gesehen, einen höheren Zinsfuß festzusetzen, so werden bis zu 6% die Überschüsse zwischen Staat und Aktionären geteilt. Übersteigt der Zinsfuß noch diese Höhe, so fällt der weitere Gewinn ganz dem Staate zu.

Die Bank ist der Staatsbankier und verwaltet das Staatsguthaben. Zur Durchführung dieser Aufgabe hat die Bank in allen Hauptstädten der Verwaltungsdistrikte Agenturen zu errichten. Für die Eingänge und Ausgänge der Zahlungen für Rechnung des Staatsschatzes an ihren Filialen und Agenturen haftet die Bank nach den allgemeinen Vorschriften der öffentlichen Rechnungslegung. Die Geschäfte der Bank im Interesse des Staates in der Provinz werden durch die Direktoren des Staatsschatzdepartements in den Hauptstädten der Distrikte beaufsichtigt und durch den Rechnungshof geprüft.

10. Spanien.

In Spanien hatten bis zum Jahre 1874 neben der am 25. Februar 1847 errichteten Bank von San Fernando Provinzialbanken mit dem Recht der Notenausgabe bestanden. Durch das Dekret vom 19. März 1874 wurden diese Provinzialbanken mit der Spanischen Bank zu einer mit einem Aktienkapital von 150 Millionen Pesetas ausgestatteten Monopolbank vereinigt.

Der ausgesprochene Zweck war, an dieser Bank eine besondere Hilfe für die finanziellen Notlagen des Staates zu haben. Der Artikel 17 bestimmte, daß dem Staate als Ausgleich für die der Bank bewilligte Kapitals- und Emissionserhöhung ein Darlehen von 125 Millionen Pesetas gewährt werden solle. Der Zinsfuß wurde auf 6% festgesetzt.

Durch die Gesetzgebung vom 14. Juli 1891 wurde das Emissionsrecht der Bank auf 1500 Millionen Pesetas erhöht. Durch Artikel 4 wurde die Bank veranlaßt, als Entgelt hierfür dem Staate für die Dauer des Privilegs, d. h. bis 31. Dezember 1921, einen unverzinslichen Vorschuß von 150 Millionen Pesetas zur Verfügung zu stellen. Davon wurden beansprucht

50	Millionen	am	1.	Juli	1891
50	"	"	"	"	1892
50	"	"	"	"	1893

Durch das Gesetz vom 9. August 1898 wurde die Notenausgabe wieder vermehrt.[1]) Die Dienste der Bank dafür bestanden in einer Herabsetzung der Zinsrate für 50 Millionen Pesetas überseeische Schuldtitel auf $2^1/_2$ % und Gewährung eines neuen Kredites von 100 Millionen Pesetas. Ein Versuch, diese gefährlichen Kreditgeschäfte einzuschränken oder wenigstens einen Maximalbetrag festzusetzen, ist nicht gemacht. Vielmehr bestimmt Artikel 26 der Statuten, daß die Bank der Regierung auf Grund von Spezialverträgen Vorschüsse auf leicht realisierbare Garantieen und auf Renten machen kann.[2])

Durch diese Bestimmung hat die Bank die Möglichkeit erhalten, dem Staate große Beträge zu leihen, so daß jetzt ein großer Teil ihrer Notenausgabe auf Schulden des Staates beruht.

Einen Anteil an den Erträgnissen der Bank nimmt der Staat nicht für sich in Anspruch, doch erhebt er von der Bank Steuern, die ziemlich bedeutend sind. So wurden für das Jahr 1905 nach dem Geschäftsbericht gezahlt:

6 092 497,31 Pesetas für Abgaben aus dem Mobiliarvermögen, 1 575 000 Pesetas für Steuer auf die Bankdividende und 714 585 Pesetas für Steuer auf den Effektivwert der Aktien.

11. Griechenland.

Die Griechische Nationalbank wurde durch die Gesetze vom 30. März und 19. August 1841 errichtet.

Sie ist jedoch keine reine Emissionsbank, sondern sie treibt alle Arten des Bankgeschäftes. Sie gewährt Darlehen auf Hypotheken, gibt

---

[1]) Der durchschnittliche Notenumlauf betrug:

1890	Pesetas	941 765 375.—
1891	„	752 582 248.—
1892	„	847 172 962.—
1893	„	912 379 438.—
1894	„	930 743 885.—
1895	„	949 449 313.—
1896	„	1 044 298 509.—
1897	„	1 118 602 131.—
1898	„	1 348 863 989.—
1899	„	1 491 315 228.—
1900	„	1 564 445 861.—
1901	„	1 623 112 319.—
1902	„	1 637 179 167.—
1903	„	1 632 592 883.—
1904	„	1 623 027 844.—
1905	„	1 585 463 458.—

[2]) Von Titeln der 4 % Staatsschuld besitzt die Bank 81 143 953,26 Pesetas.

der Landwirtschaft langfristige Kredite und leiht den Gemeinden gegen Verpfändung der Einkünfte.

Infolge der schwierigen Finanzlage des Staates sah sich die Regierung gezwungen, die Hilfe der Bank in Anspruch zu nehmen und größere Beträge von ihr zu leihen, die 1885 zur Einstellung der Barzahlungen und Erklärung des Zwangskurses führten. Die Bank hat, um diese Darlehen gewähren zu können, für Rechnung des Staates Noten ausgegeben, die jedoch alle Jahre um 2 Millionen Drachmen herabgemindert werden müssen. Am Ende des Jahres 1906 war der Betrag dieser Noten 762 785 75 Drachmen, von denen 10 500 000 Drachmen aus Abschnitten von 1 und 2 Drachmen bestehen.

Für ihre eigene Rechnung darf die Bank 60 Millionen Drachmen in Noten ausgeben, sowie 5 096 380 für die von ihr übernommene Epiro-Thessalische Bank.

Im Jahre 1880 hatte sich der Staat für die Verlängerung des Privilegiums bis zum 31. Dezember 1930 einen Anteil am Reingewinn vorbehalten. Doch wurde im Jahre 1892 dieser Anteil durch die Bank zurückgekauft, indem sie das Anrecht des Staates bis zum Jahre 1917 kapitalisierte. Die Bank hat diesen Betrag jedoch nicht ihren Gewinnen oder dem Reservefonds entnommen, sondern führt ihn als besonderen Posten unter ihren Aktiven auf, von dem sie bei jeder halbjährlichen Bilanz 71 680 Drachmen abschreibt. Vom 1. Januar 1917 hat der Staat wieder Anteil an dem Reingewinn der Bank.

Bis zu diesem Termin bestehen die jährlichen Abgaben der Bank in Steuern, die aus einer 3% Dividendensteuer, der Gewerbesteuer und dem Dividendenstempel sich zusammensetzen.

12. Rumänien.

Die Banque Nationale de Roumanie wurde durch das Gesetz vom 11. April 1880 mit einem Aktienkapital von 12 Millionen Lei gegründet. Ihr Privileg, das zunächst auf 20 Jahre lautete, wurde am 7. März 1886 bis zum Jahre 1912 gewährt.

Die Bank erhielt im Jahre 1886 die Aufgabe, das umlaufende staatliche Papiergeld — billets hypothécaires —, die der Staat auf Grund seines Grundbesitzes ausgegeben hatte, einzuziehen. Es war diese Aufgabe für den Staat selbst sehr mühselig und kostspielig, da er seinen Grundbesitz erst verkaufen mußte, um damit die Scheine einzulösen. Die Bank nahm die Billets an ihrer Zahlungsstelle entgegen und löste sie gegen Banknoten ein. In dem Maße, wie der Staat seinen Besitz abstieß, wurden sie von der Bank der Staats-

kasse zur Umwechslung vorgelegt. Der Staat hatte den Vorteil, daß er sich mit dem Verkaufe seines Grundbesitzes nicht zu überstürzen brauchte und möglichst hohe Preise erzielen konnte. Den Inhabern dieser Billets war bei der Ausgabe eine Prämie von 10 % zugesichert worden. Da die Bank sie jedoch ohne Vergütung einzulösen hatte und von den ausgegebenen 26 260 000 Lei 25 749 710 Lei durch sie eingezogen wurden, hatte der Staat noch die weitere Ersparnis von 2 574 971 Lei.

Von dem Aktienkapital von 12 Millionen Lei übernahm der Staat 4 Millionen, während der Rest zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt wurde. Doch sah sich die Regierung infolge finanzieller Schwierigkeiten gezwungen, ihren Anteil im Jahre 1901 für 14 800 000 Lei zu verkaufen. Der Verdienst des Staates bei diesem Verkaufe betrug daher 10 800 000 Lei.

Die Gewinnbeteiligung regelt sich nach Artikel 7 in folgender Weise: 6 % vom Reingewinn werden als Vordividende an die Aktionäre verteilt. Von dem Überschuß fließen 20 % in den Reservefonds, der etwaige Kapitalsverluste ersetzen und die Dividende der Aktionäre auf 5 % erhalten soll. Von dem noch verbleibenden Gewinn erhält der Staat nach Artikel 8 $^1/_5$ und die Aktionäre $^4/_5$.

In diesen Festsetzungen trat im Jahre 1901 eine Änderung ein, als die Regierung infolge der schlechten Finanzlage sich gezwungen sah, die Hilfe der Bank in Anspruch zu nehmen. Zunächst wurde durch das Gesetz vom 26. Januar 1901 das Privilegium bis zum 31. Dezember 1920 verlängert mit der Bestimmung, daß vom 1. Januar 1913 der Gewinnanteil des Staates von $^1/_5 = 20$ % auf 30 % erhöht würde. Durch das weitere Gesetz vom 23. Juni 1901 wurde das Privilegium bis zum Jahre 1930 verlängert. Als Entgelt gewährte die Bank dem Staate ein zinsloses Darlehen von 15 Millionen Lei durch die Konvention vom 11. Mai 1901. Wenn die Abgaben aus dem Reingewinn an den Staat 622 000 Lei überschreiten, soll der Überschuß jedoch zur Abzahlung der Schuld verwendet werden. Dagegen kam eine Abgabe an den Staat in Fortfall. Nach Artikel 8 fielen alle Gewinne, die aus einem Zinsfuß über 7 % sich ergaben, als Gewinn an den Staat. Durch das Gesetz vom 15. Juni 1890 wurde dieser Artikel aufgehoben.

Der Staat hat sich die Hilfe der Bank gesichert, wenn er vorübergehend Kredit beanspruchen muß. Die Bank hat die Verpflichtung, die Schatzscheine des Staates zu diskontieren. Der Betrag der zu diskontierenden Schatzscheine wird in jeder Woche festgesetzt und ist auf 20 % des Aktienkapitals beschränkt (Artikel 9).

Ferner kann die Bank nach Artikel 16 rumänische Staatspapiere

und andere durch die Regierung garantierte Papiere bis zur Höhe des Grundkapitals erwerben.

Die Verpflichtung der Bank, den Dienst der Staatskasse unentgeltlich zu versehen, wurde, da die Verhandlungen zwischen Regierung und Bank über die Regelung des Kassendienstes zu keiner Einigung führten, durch die Konvention vom 9. April 1905 wieder aufgehoben. Die Bank zahlt dafür an den Finanzminister eine jährliche Entschädigung von 140 000 Lei.

13. Serbien.

Durch das Gesetz vom 6. Januar 1883 wurde die Banque Nationale Privilégiée du Royaume de Serbie mit einem Aktienkapital von 20 Millionen Frs. gegründet. Die Dauer des Privilegs wurde auf 25 Jahre festgesetzt.

Der Staat hat einen, wenn auch nicht bedeutenden Anteil an den Erträgnissen der Bank. Nach Artikel 25 erfolgt die Gewinnverteilung folgendermaßen: Zunächst erhalten die Aktionäre 6 %, ev. durch Entnahme aus dem Reservefonds. Übersteigen die Gewinnergebnisse die zur Austeilung dieser Dividende nötige Summe, dann fließen 15 % in den Reservefonds, bis er 20 % des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Weitere 10 % erhalten die höheren Beamten der Bank. Von dem noch verbleibenden Betrage empfängt die Regierung 20 %, während der Rest unter die Aktionäre verteilt wird.

Einen weiteren Gewinn hat sich der Staat dadurch gesichert (Artikel 26), daß die nicht zur Einlösung gelangenden Noten zu seinen Gunsten verfallen. Wird das Privileg nicht verlängert, so hat die Bank ihre umlaufenden Noten einzuziehen. Befinden sich bei Ablauf des Privilegs noch Noten im Umlauf, so muß sie den Gegenwert in barem Gelde bei dem Staatsschatz hinterlegen, der jetzt die Einlösung bis zum 10. Jahre nach der Kraftloserklärung vornimmt. Nach diesem Zeitpunkt findet keine Einlösung mehr statt, und der Staat nimmt den von der Einlösungssumme noch vorhandenen Betrag für sich in Anspruch.

Die Dividenden der Bank werden 5 Jahre zur Verfügung der Aktionäre gehalten. Nach dieser Zeit verjähren sie, und die nicht erhobenen Gewinne werden nach Artikel 75 der Statuten zwischen Staat und Bank geteilt.

Um dem Staate die Abwicklung und Durchführung seiner Finanzgeschäfte zu erleichtern, hat die Bank die Verpflichtung, Schatzscheine zu diskontieren. Die Höhe dieses Betrages ist auf 30 % des eingezahlten Kapitals festgesetzt (Artikel 23).

Die Bank soll ihre Mittel nicht in Staatsanleihen festlegen, doch muß (Artikel 17) $^1/_4$ des Reservefonds in Staatsobligationen angelegt sein. Dagegen sind ihre Dienste bei Aufnahme von Staatsanleihen vorgesehen, wo sie als Unterhändler dient und die Abwicklung der ganzen Anleihe leitet.

Ferner hat die Bank als Kassierer des Staates zu dienen und die Staatscentralkasse zu entlasten, indem sie für Staatsrechnung Einzahlungen entgegennimmt und Zahlungen auf Anordnung des Schatzamtes leistet.

14. Schweiz.

Unter allen europäischen Staaten hat die Schweiz zuletzt eine Zentralnotenbank errichtet. Wohl war der Wunsch zu einer Gründung schon lange vorhanden, und viel war über diese Frage gestritten und geschrieben worden. Doch die politischen Zustände waren bis dahin immer ein Hindernis gewesen. Es bestanden in der Schweiz 1902 36 Notenbanken mit einem Gesamtkapital von 197 775 000 Frs. und einer Notenausgabe von 241 500 000 Frs. Von diesen 36 Banken waren 14 Aktiengesellschaften und 22 kantonale Institute, die mit Kantonsgeldern und auf Kantonsrechnung betrieben wurden.[1]) Die Kantone waren daher bei dieser Frage sehr interessiert, da die Notensteuer und die Reinerträgnisse der Banken wichtige Einnahmequellen für sie waren.[2]) So betrugen die Einnahmen der Kantone aus den Kantonalbanken und der Banknotenbesteuerung 1902 zusammen 3 851 337,98 Frs., davon allein 1 240 545,68 Frs. aus der Banknotensteuer. Es mußte daher ein Weg gefunden werden, um aus den Erträgnissen der Bundesbank die Einbußen der Kantone zu decken. Durch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1905 wurde das Ziel unter voller Berücksichtigung der kantonalen Interessen erreicht.

In Artikel 6 wird zunächst die Beteiligung an der Zeichnung des Aktienkapitals von 50 Millionen Frs. geregelt. Den Kantonen oder an ihrer Stelle den Kantonalbanken ist $^2/_5$ der Zeichnung vorbehalten worden. Die Beteiligung der einzelnen Kantone richtet sich nach der Wohnbevölkerung.

Ein weiteres Fünftel können die Emissionsbanken nach dem Verhältnis ihrer Notenemission am 31. Dezember 1904 zeichnen. Wenn eine von diesen Banken an die Nationalbank übergeht, so hat der Kanton das Recht, die im Besitze der Emissionsbank befindlichen Aktien zum Tageskurse übernehmen zu dürfen. Der Rest der Aktien wird dann zur öffentlichen Zeichnung zugelassen.

[1]) E. Angerhausen, Die Zentralnotenbankfrage in der Schweiz (Beitrag zu ihrer Lösung), Crefeld 1904, S. 42.

[2]) Ebenda S. 120.

Ist den Kantonen bei der Zeichnung ein Vorrecht eingeräumt worden, so sind die Vorteile bei der Gewinnverteilung noch wichtiger, die durch Artikel 27 geregelt wird.

Von dem Jahresertrage werden 10% dem Reservefonds überwiesen, bis er die statutenmäßige Höhe von 30% erreicht hat. Doch darf die Summe, die ihm jährlich gutgeschrieben wird, 500 000 Frs. nicht überschreiten. Sodann erfolgt eine Verteilung von 4% auf das Aktienkapital. Die weitere Verteilung ist für die nächsten Jahre keine definitive, sondern es finden Übergangsbestimmungen statt.

Die Kantone erhalten nach Artikel 28 bestimmte Entschädigungen und zwar: a) für 100 Frs. der am 31. Dezember 1904 auf dem Gebiet eines jeden Kantons bewilligten Notenemission 50 Rappen. Da die bisherigen Emissionsbanken erst liquidieren müssen, damit die Nationalbank die ganze ihr zugewiesene Notenmenge fruchtbringend anlegen kann, so ist im Artikel 86 die Bestimmung getroffen, daß diese Banken vierteljährlich $^1/_{12}$ ihres am Eröffnungstage der Notenbank vorhandenen Notenumlaufes zur Vernichtung an die Kontrollbehörde einliefern müssen. Wird dieser Betrag nicht erreicht, so muß der etwaige Fehlbetrag bar bei der Bank eingezahlt werden. Infolge dieser Bestimmung zahlt also die Nationalbank die ihr auferlegte Entschädigung nur von dem Betrage der vernichtet eingelieferten Stücke und vom Tage der Einlieferung an. Wenn nach 3 Jahren der Notenumlauf voll eingeliefert ist, kommt der ganze Betrag zur Auszahlung.

b) pro Kopf der bei der letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung eine weitere Entschädigung von 30 Rappen.

Eine Änderung tritt in diesen Bestimmungen mit dem vollendeten 6. Geschäftsjahre ein. Dann wird die aus der Notenemission berechnete Entschädigung um 5 Rappen verringert, und dementsprechend die für die Wohnbevölkerung um denselben Betrag erhöht.

Von dem 15. vollendeten Geschäftsjahr tritt die endgültige Regelung ein. Die Bank zahlt dann an die einzelnen Kantone eine Abgabe von 80 Rappen pro Kopf der in jedem Kanton lebenden Bevölkerung.

Bleibt nach dieser Verteilung noch ein Überschuß, so wird er zwischen Bund und Kantonen verteilt, indem dieser $^1/_3$, jene $^2/_3$ der Summe erhalten. Die Verteilung des auf die Kantone entfallenden Betrages findet nach der Bevölkerungszahl statt.

Um die Kantone sicher zu stellen, daß diese Erträgnisse auch jährlich eingehen und Schwankungen des Budgets vermieden werden, wird durch Artikel 29 der Bund veranlaßt, die Summen an die Kantone zu zahlen, wenn das Erträgnis nicht zur Auszahlung der Entschädigung reicht. Die Vorschüsse sind nebst $3^1/_2$% Zinsen an den Bund zurückzuzahlen, wenn die Einnahmen der Bank es gestatten.

Sollte das Privilegium der Bank nicht verlängert werden, so erhalten die Aktionäre nach Artikel 77 den Nennwert ihrer Aktien zuzüglich 4% für die Dauer der Liquidation. Der sich ergebende Überschuß der Aktiva geht in das Eigentum der neuen Notenbank des Bundes über.

Auch an dem Reservefonds haben die Aktionäre nur einen bescheidenen Anteil. Sie erhalten $^1/_3$, während der Rest zu gleichen Teilen an die Kantone nach Maßgabe der Bevölkerung und an den Bund für die neu zu errichtende Notenbank fällt.

Außerdem hat sich die Schweiz die Dienste der Bank für den Kassenverkehr nutzbar gemacht, denn die Bank hat nach Artikel 2 die Verpflichtung, ihn unentgeltlich zu übernehmen.

Diese Aufgabe wird durch Artikel 16 erweitert. Sie hat hiernach an allen ihren Zweiganstalten für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltung kostenfrei Zahlungen anzunehmen und bis zur Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten. Die Bank hat die Barbestände des Bundes und die der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen zu verzinsen.

Ebenso findet die Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere und Wertgegenstände der Behörden durch die Bank statt.

Bei Ausgabe von Anleihen des Bundes wirkt die Bank mit, die an ihren Kassen Zeichnungen entgegennimmt, aber die Anleihen nicht selbst übernehmen darf. (Artikel 15).